

“ARBEITSBEHELFF“

**Honorarordnung
für
Ärzte für Allgemeinmedizin
und
Fachärzte**

Zusammenfassung der Bestimmungen nach dem

Stand vom 1. März 2005



Versicherungsanstalt
für Eisenbahnen und Bergbau

Inhaltsübersicht

	Seite		Seite
Honorarordnung	3	Chirurgie, Unfallchirurgie, Neurochirurgie	38
Abkürzungsschlüssel	3	Haut- und Geschlechtskrankheiten	44
Allgemeine Bestimmungen	4	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	44
A. Ärztlicher Honorartarif für allgemeine Leistungen und Sonderleistungen	9	Hals-, Nasen-, Ohrenkrankheiten	47
I. Grundleistungen	9	Innere Medizin, Kinderheilkunde, Lungenkrankheiten, Nerven- und Geisteskrankheiten, Anästhesiologie	49
II. Diagnose- und Therapiegespräche	12	Orthopädie (soweit unfallbedingt auch Unfallchirurgie)	49
1. Ausführliche therapeutische Aussprache	12	Urologie	52
2. Psychosomatisch orientiertes Diagnose- und Behandlungsgespräch	13	C. Physikalische Behandlung	
III. Allgemeine Sonderleistungen	14	durch Fachärzte für Physikalische Medizin und in behördlich konzessionierten Instituten für Physikalische Therapie, die von Ärzten geführt und in denen diplomierte Fachkräfte verwendet werden	53
IV. Sonderleistungen aus dem Gebiete der Augenheilkunde	19	D. Tarif für medizinisch-diagnostische Laboratoriumsuntersuchungen	54
V. Sonderleistungen aus dem Gebiete der Chirurgie, Unfallchirurgie und Orthopädie	20	E. Tarif für Röntgendiagnostik und Röntgentherapie durch Fachärzte für Radiologie	65
VI. Sonderleistungen aus dem Gebiete der Frauenheilkunde und Geburtshilfe	21	Röntgendiagnostik	65
VII. Sonderleistungen aus dem Gebiete der Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten ..	22	Honorar	65
VIII. Sonderleistungen aus dem Gebiete der Inneren Medizin, Kinderheilkunde und Lungenkrankheiten	23	Unkosten	66
IX. Sonderleistungen aus dem Gebiete der Neurologie und Psychiatrie	24	Röntgentherapie	67
X. Sonderleistungen aus dem Gebiete der Haut- und Geschlechtskrankheiten und der Urologie	26	F. Vergütung des Materialverbrauches bei Gipsverbänden	
XI. Physikalische Behandlung durch Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte	27	die in der Ordination des Arztes oder in der Wohnung des Kranken angelegt werden (M)	71
XII. Sonographische Untersuchungen	28	Anhang zur Honorarordnung	
XIII. Röntgendiagnostische Untersuchungen durch Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte (mit Ausnahme der Fachärzte für Radiologie)	32	Festsetzung des Punktwertes	73
B. Operationstarif für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte	33	Sonderleistungen für den Mutter-Kind-Pass	73
Operationshonorar	34	Medizinische Hauskrankenpflege	75
Operationsgruppenschema für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte: Augenheilkunde	36		

Honorarordnung für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte (gemäß § 33 des Gesamtvertrages)

(Bezüglich Punktwert siehe Anhang zur Honorarordnung, Seite 73)

SPRACHLICHE GLEICHBEHANDLUNG

Soweit in dieser Honorarordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

Abkürzungsschlüssel

A	= Augenheilkunde	L	= Lungenkrankheiten
AM	= Allgemeinmedizin	N	= Nerven- und Geisteskrankheiten
An	= Anästhesiologie	NC	= Neurochirurgie
C	= Chirurgie	O	= Orthopädie
C(G)	= Gefäßchirurgie	P	= Physikalische Medizin
D	= Haut- und Geschlechtskrankheiten	R	= Radiologie
G	= Frauenheilkunde und Geburtshilfe	U	= Urologie
H	= Hals-, Nasen-, Ohrenkrankheiten	UC	= Unfallchirurgie
I	= Innere Medizin		
K	= Kinderheilkunde	R	= Regiezuschlag
KNP	= Kinderheilkunde (Kinderneuropsychiatrie)	M	= Materialzuschlag

Allgemeine Bestimmungen

1. Mehr als eine Ordination bzw. ein Krankenbesuch an einem Tage und für dieselbe Erkrankung kann in der Regel nicht verrechnet werden. Die Notwendigkeit von mehr als einer Ordination bzw. einem Krankenbesuch muss vom Arzt begründet werden.
2. Werden bei einem Krankenbesuch mehrere bei der VAEB versicherte Familienangehörige oder in einer Krankenanstalt, Heil- und Pflegeanstalt, in einem Kurhaus, Erholungsheim, Altersheim oder dgl. mehrere Versicherte bzw. Angehörige der VAEB behandelt, so kann das Besuchshonorar nur für einen Versicherten oder Angehörigen verrechnet werden. Für die übrigen Behandelten gebührt das Ordinationshonorar. Ärzte, die in einer Krankenanstalt oder in einer anderen der vorerwähnten Einrichtungen ständig beschäftigt sind, können für die Behandlung dort untergebrachter Versicherter und Angehöriger der VAEB grundsätzlich nur Ordinationen verrechnen.
3. Krankheits- bzw. Dienstunfähigkeitsbestätigungen, die von berufstätigen Versicherten der VAEB für ihre Dienstgeber benötigt werden, sind vom Arzt ohne Anrechnung einer Gebühr auszufertigen, wenn vom Versicherten eine Drucksorte beigebracht wird, in der nur die Krankheit und die voraussichtliche Dauer der Dienstunfähigkeit einzutragen ist.
4. Die Nachtzeit gilt von 20 Uhr bis 7 Uhr.
5. Soweit Positionen des Tarifes dem Facharzt vorbehalten sind, dürfen sie vom Arzt für Allgemeinmedizin nicht verrechnet werden, ausgenommen in begründeten Notfällen oder mit Bewilligung der VAEB. Soweit Positionen des Tarifes bestimmten Fachgebieten vorbehalten sind (im Tarif mit dem lt. Abkürzungsschlüssel, siehe Seite 3, bezeichneten Fachgebiet angeführt), dürfen sie nur von Fachärzten des betreffenden Fachgebietes verrechnet werden, ausgenommen in begründeten Notfällen oder mit Bewilligung der VAEB.
6. Wegegebühren können, soweit eine Sonderregelung nach § 12 Abs. 2 lit. c und f des Gesamtvertrages nichts anderes bestimmt, von den zur Behandlung verpflichteten Vertragsärzten (Ärzten für Allgemeinmedizin und Fachärzten) nach folgenden Grundsätzen verrechnet werden:
 - a) **In Orten bis 5.000 Einwohner** nur bei Krankenbesuchen außerhalb des geschlossenen Ortes. Die Wegegebühren werden bei geschlossenen Orten nach der Entfernung von Ortsmitte zu Ortsmitte berechnet, wobei Reststrecken bis zu 500 m fallen zu lassen und solche über 500 m auf einen vollen Kilometer aufzurunden sind.

Bei Krankenbesuchen in einzelstehenden Häusern und in nicht geschlossenen Ortschaften ist der Wohnsitz des Kranken auf dem Patientenschein möglichst genau zu bezeichnen.

Bei Krankenbesuchen in demselben Ort am gleichen Tage können Wegegebühren in der Regel nur einmal verrechnet werden. Ausnahmen sind auf dem Patientenschein zu begründen. Bei Krankenbesuchen in mehreren Orten am gleichen Tage sind die Wegegebühren so zu verrechnen, wie sie sich bei einer Besuchsreihe mit Vermeidung jeden Umweges und unter Zugrundelegung der kürzesten befahrbaren Wegstrecke ergeben. Wird über ausdrückliches Verlangen des Kranken außerhalb dieser Besuchsreihe ein Krankenbesuch durchgeführt, so ist dieser Umstand unter Angabe des Grundes für die dringende Berufung des Arztes zum Krankenbesuch auf dem Patientenschein zu vermerken.

Für die Feststellung, ob Tag- oder Nachtwegegebühren zu verrechnen sind, ist bei allen Krankenbesuchen von normaler Dauer die Verrechnung des Krankenbesuches als Tag- oder Nachtbesuch maßgeblich. Nur bei Krankenbesuchen mit Verrechnung des Zuschlages für Zeitversäumnis oder von Operationen ist zu berücksichtigen, zu welcher Tageszeit der Hin- bzw. Rückweg angetreten wird.

Der Gemeindefacharzt (Distrikts-, Kreis-, Sprengelarzt) hat, wenn er Vertragsarzt der VAEB ist, innerhalb seines Sanitätssprengels nach Maßgabe der sonstigen Bestimmungen der Honorarordnung Anspruch auf Bezahlung der vollen Wegegebühren durch die VAEB. Dabei gilt als Ausgangspunkt für die Bemessung der Wegegebühren der Amtssitz seiner Ordination als Gemeindefacharzt (Distrikts-, Kreis-, Sprengelarzt).

Die Mehrkosten an Wegegebühren, die durch die Inanspruchnahme eines zur Behandlung nicht verpflichteten Vertragsarztes entstehen, verrechnet der Arzt mit dem Anspruchsberechtigten unmittelbar.

- b) **In Orten mit mehr als 5.000 Einwohnern**, die nicht unter die Sonderregelung zu § 12 Abs. 2 lit. c und f des Gesamtvertrages fallen, können innerhalb eines vom Ordinationssitz des Vertragsarztes aus zu denkenden Umkreises mit dem Halbmesser von einem Kilometer Wegegebühren nicht in Rechnung gestellt werden. Bei Krankenbesuchen außerhalb dieses Umkreises kann für die ersten 500 m außerhalb des Umkreises die Wegegebühr für 1 km, für jeden weiteren begonnenen Kilometer die Wegegebühr für einen weiteren Kilometer verrechnet werden.

Im übrigen gelten, insbesondere auch bei Gebieten, die in Orte mit mehr als 5.000 Einwohnern eingemeindet sind, mit diesen aber keine geschlossene Siedlung bilden, die in a) angeführten Bestimmungen sinngemäß.

- c) **Für die Verrechnung von Wegegebühren im Sonntagsdienst** gelten folgende Grundsätze als verbindliche Richtlinie für alle Bundesländer:

Der im Sonntagsdienst (§ 20 des Gesamtvertrages) stehende Vertragsarzt ist berechtigt, Wegegebühren nach den Vorschriften des Punktes 6 lit. b der Allgemeinen Bestimmungen der Honorarordnung zu verrechnen. In den durch die Sonderregelung in § 12 Abs. 2 lit. c und lit. f des Gesamtvertrages erfassten

Orten wird ihm für jeden Besuch, für den Wegegebühren im Sinne dieser Vorschriften nicht verrechnet werden können, der Entfernungszuschlag von vier Punkten bei Tag und fünf Punkten bei Nacht geleistet.

Diese Regelung gilt auch für Krankenbesuche, die in Ausübung des Sonntagsdienstes am Samstag ab 13 Uhr durchgeführt werden. Sonstige, in Ausübung des Sonntagsdienstes am Samstag ab 13 Uhr vorgenommene ärztliche Leistungen werden jedoch nicht nach dem Tarif für Sonntagsleistungen honoriert.

- d) Für **Wien** gilt folgende Regelung: **Vertragsärzten für Allgemeinmedizin** gebührt bei Krankenbesuchen, wenn zwischen der Ordination des Arztes und der Wohnung des Versicherten mindestens ein Sprengel laut Sprengelteilung für Ärzte für Allgemeinmedizin liegt, der Sprengelzuschlag nach Pos. B6 oder B7 des Honorarartefes für allgemeine Leistungen. Bei Krankenbesuchen im unverbauten Ortsgebiet können, zutreffendenfalls zuzüglich des Sprengelzuschlages, Ärzte für Allgemeinmedizin Wegegebühren für die im unverbauten Gebiet zurückgelegte Wegstrecke verrechnen, wenn diese mehr als 500 m beträgt. **Vertragsfachärzten** gebührt bei Krankenbesuchen, wenn zwischen der Ordination des Facharztes und der Wohnung des Versicherten bzw. der von diesem aufgesuchten Privatkrankenanstalt mit freier Arztwahl mindestens ein Sprengel laut Sprengelteilung für Ärzte für Allgemeinmedizin liegt, der Sprengelzuschlag nach Pos. F7 oder F8 des

Honorarartefes für allgemeine Leistungen. Bei Krankenbesuchen im unverbauten Gebiet können, zutreffendenfalls zuzüglich des Sprengelzuschlages, Wegegebühren nach den für Ärzte für Allgemeinmedizin geltenden Bestimmungen verrechnet werden. Bei Krankenbesuchen außerhalb von Wien können von den Vertragsfachärzten darüber hinaus von der Stadtgrenze an die Wegegebühren für die zurückgelegte Wegstrecke verrechnet werden, wobei Teilstrecken bis 500 m fallen zu lassen und solche über 500 m auf einen vollen Kilometer aufzurunden sind.

7. **Bei der VAEB sind auf Grund der derzeit geltenden Vereinbarungen alle ärztlichen Leistungen bewilligungsfrei.**

Bei physikalisch-therapeutischen Behandlungen können Ordinationen bzw. Besuche verrechnet werden:

Von **Fachärzten für physikalische Medizin** und von behördlich konzessionierten Instituten für physikalische Medizin, die von Ärzten geführt und in denen diplomierte Fachkräfte verwendet werden:

Wenn der Patient zur Untersuchung zugewiesen wird, eine Erstordination zu Beginn der Behandlung nach Pos. E1 und E2; wenn die Zuweisung zur Durchführung einer bestimmten physikalischen Therapie erfolgt oder das Institut direkt aufgesucht wird, nach Pos. E1;

bei Beendigung der Behandlung eine Schlussordination nach Pos. E3.

Von **den übrigen Vertragsärzten:**

Für die Untersuchung zum Zwecke der Antragstellung, bei zugewiesenen Fällen zu Beginn der Behandlung eine Ordination nach Pos. A2 beim Arzt für Allgemeinmedizin, nach Pos. E3 beim Facharzt;

wenn während der Behandlung eine anderweitige ärztliche Leistung aus ärztlichen Gründen erforderlich ist. In diesem Falle ist die Notwendigkeit der Leistung auf dem Patientenschein zu begründen. Bei Fehlen der Begründung wird nur die Erstordination und das Honorar für die physikalische Behandlung geleistet.

8. Alle durchgeführten Grundleistungen nach Abschnitt I der Honorarordnung sind nach dem auf dem Patientenschein angegebenen Zeichenschlüssel bzw., wenn durch diesen eine besondere Qualität der Grundleistung (z. B. Ordination außerhalb der Sprechstunde) nicht zum Ausdruck kommt, mit der entsprechenden Positionsnummer anzuführen. Alle getätigten Sonderleistungen nach den Abschnitten II-XIII der Honorarordnung sind unter Angabe der Positionsnummern zu verrechnen. In Zweifelsfällen wird die jeweils niedrigere Position honoriert.
9. Durch die Krankenbehandlung soll die Gesundheit, die Arbeitsfähigkeit und die Fähigkeit, für die lebenswichtigen persönlichen Bedürfnisse zu sorgen, nach Möglichkeit wieder hergestellt, gefestigt oder gebessert werden. Die Krankenbehandlung muss ausreichend und zweckmäßig sein, sie darf jedoch das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Die vertragsärztliche

Behandlung hat in diesem Rahmen alle Leistungen zu umfassen, die auf Grund der ärztlichen Ausbildung und der dem Vertragsarzt zu Gebote stehenden Hilfsmittel sowie zweckmäßigerweise außerhalb einer stationären Krankenhausbehandlung durchgeführt werden können. Muss ärztliche Hilfe in einem besonderen Ausmaß geleistet werden, so ist dies auf Verlangen der VAEB vom Arzt zu begründen (§ 11 Abs. 2 des Gesamtvertrages). Über das notwendige Ausmaß hinausgehende Leistungen können mit der VAEB nicht verrechnet werden; ebenso Leistungen, die nicht bewilligt wurden und mit nicht bewilligten Leistungen im Zusammenhang stehende Ordinationen und Besuche, es sei denn, dass diese auch ohne Durchführung der nicht bewilligten Leistungen notwendig waren.

10. Röntgenleistungen können nur von jenen Ärzten für Allgemeinmedizin und Fachärzten verrechnet werden, die auf Grund einer ausreichenden Apparatur und des Nachweises der Ausbildung in den betreffenden Röntgenleistungen von der Ärztekammer im Einvernehmen mit der VAEB hiezu besonders zugelassen wurden, wobei eine Einschränkung auf bestimmte Arten der Röntgenleistungen erfolgen kann. Fachärzte können Röntgenleistungen grundsätzlich nur in ihrem Fachgebiet tätigen.
11. Die unter Abschnitt II bis Abschnitt XIII angeführten Positionen werden zusätzlich neben der Grundleistung nach Abschnitt I verrechnet, sofern nicht im Einzelnen besondere Bestimmungen vereinbart wurden.

12. Bei jenen Positionsnummern der Sonderleistungen, bei welchen die Verrechnung eines Regiezuschlages durch den Beisatz „R“ mit römischer Ziffer vorgesehen ist, kann entsprechend der beigesetzten römischen Ziffer der Regiezuschlag laut Operationstarif verrechnet werden, wenn die Leistung in der Ordination des Arztes oder in der Wohnung des Kranken erfolgte.
13. Bei jenen Positionsnummern der Sonderleistungen, die durch den Beisatz des Buchstaben „M“ gekennzeichnet sind, kann für das Material der aus dem Abschnitt „F“ der Honorarordnung ersichtliche Betrag verrechnet werden, wenn die Leistung in der Ordination des Arztes oder in der Wohnung des Kranken erfolgte.
14. Unterlagen, deren Aufbewahrung vorgeschrieben ist, sind durch drei Jahre aufzubewahren.

A. Ärztlicher Honorartarif für allgemeine Leistungen und Sonderleistungen

I. GRUNDLEISTUNGEN

A. Ordination (Arzt für Allgemeinmedizin)

Pos. Nr.		Punkte
A1	Erste Ordination <i>Einmal im Monat je Behandlungsfall und nicht neben Pos. Nr. B1 verrechenbar.</i>	20
A2	Weitere Ordination	11
A3	Zuschlag für Ordination außerhalb der Sprechstunde <i>Nur bei Dringlichkeit verrechenbar.</i>	4
A4	Zuschlag für Ordination an Sonn- und Feiertagen <i>Nur bei Erstordination oder Dringlichkeit verrechenbar. Die Positionen A3 und A4 können nur verrechnet werden, wenn zur betreffenden Zeit keine Ordinationszeiten festgesetzt sind.</i>	8
A5	Zuschlag für Ordination bei Nacht (20 Uhr bis 7 Uhr)	8

B. Krankenbesuch (Arzt für Allgemeinmedizin)

B1	Erster Krankenbesuch <i>Einmal im Monat je Behandlungsfall und nicht neben Pos. Nr. A1 verrechenbar.</i>	41
B2	Weiterer Krankenbesuch	32
B3	Zuschlag für dringenden Krankenbesuch während der Sprechstunde <i>Nur bei Berufung wegen Verdacht auf akut lebensbedrohlichen Zustand - wie z. B. Unfall, Kollaps, schwere akute Blutung und dgl. - verrechenbar.</i>	15
B4	Zuschlag für Krankenbesuch an Sonn- und Feiertagen <i>Nur bei Erstbesuch oder Dringlichkeit verrechenbar. Bei den Positionen B3 und B4 ist die Dringlichkeit zu begründen.</i>	15
B5	Zuschlag für Krankenbesuch bei Nacht (20 Uhr bis 7 Uhr)	30
B6	Sprengelzuschlag (Wien) bei Tag	3
B7	Sprengelzuschlag (Wien) bei Nacht (20 Uhr bis 7 Uhr)	4
B8	Entfernungszuschlag außerhalb Wiens (gemäß der Sonderregelung des § 12 Abs. 2 lit. c des Gesamtvertrages) bei Tag	4
B9	Entfernungszuschlag außerhalb Wiens (gemäß der Sonderregelung des § 12 Abs. 2 lit. c des Gesamtvertrages) bei Nacht (20 Uhr bis 7 Uhr) ..	5

C. Zuschlag für Zeitversäumnis (Arzt für Allgemeinmedizin)

Bei Krankenbesuchen, die länger als eine halbe Stunde dauern, für jede angefangene halbe Stunde:

C1	bei Tag	8
C2	bei Nacht (20 Uhr bis 7 Uhr)	12

Bei den Positionen C1 und C2 ist die Notwendigkeit zu begründen.
*Dieser Zuschlag ist nicht verrechenbar, wenn das Zeitversäumnis durch eine
Sonderleistung oder eine Operation verursacht wurde.*

D. Zuschlag für Konsilium (Arzt für Allgemeinmedizin)

Pos. Nr.	Punkte
D1 bei Tag	15
D2 bei Nacht (20 Uhr bis 7 Uhr)	20

Bei den Positionen D1 und D2 ist der berufende Arzt anzuführen.

E. Ordination (Facharzt)

E1 Erste Ordination erforderlichenfalls einschließlich eingehender Untersuchung	20
<i>Einmal im Monat je Behandlungsfall und nicht neben Pos. Nr. F1 verrechenbar.</i>	
E2 schriftlicher Befundbericht an den zuweisenden Arzt	9
E3 Weitere Ordination	11
E4 Zuschlag für Ordination außerhalb der Sprechstunde	4
<i>Nur bei Dringlichkeit verrechenbar.</i>	
E5 Zuschlag für Ordination an Sonn- und Feiertagen	8
<i>Nur bei Erstordination oder Dringlichkeit verrechenbar.</i>	
<i>Die Positionen E4 und E5 können nur verrechnet werden, wenn zur betreffenden Zeit keine Ordinationszeiten festgesetzt sind.</i>	
E6 Zuschlag für Ordination bei Nacht (20 Uhr bis 7 Uhr)	8
<i>Bei den Positionen E4 bis E6 ist die Dringlichkeit zu begründen.</i>	

F. Krankenbesuch (Facharzt)

F1 Erster Krankenbesuch erforderlichenfalls einschließlich eingehender Untersuchung	41
<i>Einmal im Monat je Behandlungsfall und nicht neben Pos. Nr. E1 verrechenbar.</i>	
F2 schriftlicher Befundbericht an den zuweisenden Arzt	9
F3 Weiterer Krankenbesuch	32
F4 Zuschlag für dringenden Krankenbesuch während der Sprechstunde durch Fachärzte der Sonderfächer, die nicht unter den Positionen F41, F42 oder F43 angeführt sind	15
F41 Zuschlag für dringenden Krankenbesuch während der Sprechstunde durch den Facharzt für Innere Medizin	6,5
F42 Zuschlag für dringenden Krankenbesuch während der Sprechstunde durch den Facharzt für Kinderheilkunde	4,5
F43 Zuschlag für dringenden Krankenbesuch während der Sprechstunde durch den Facharzt für Anästhesiologie, Lungenkrankheiten, Neurologie und Psychiatrie	6,5
<i>Die Positionen F4 bis F43 sind nur bei Berufung wegen Verdachtes auf akut lebensbedrohlichen Zustand - wie z. B. Unfall, Kollaps, schwere akute Blutung und dgl. - verrechenbar.</i>	
F5 Zuschlag für Krankenbesuch an Sonn- und Feiertagen durch Fachärzte der Sonderfächer, die nicht unter den Positionen F51, F52 oder F53 angeführt sind	15
F51 Zuschlag für Krankenbesuch an Sonn- und Feiertagen durch den Facharzt für Innere Medizin	11,5
F52 Zuschlag für Krankenbesuch an Sonn- und Feiertagen durch den Facharzt für Kinderheilkunde	9

Pos. Nr.	Punkte
F53	Zuschlag für Krankenbesuch an Sonn- und Feiertagen durch den Facharzt für Anästhesiologie, Lungenkrankheiten, Neurologie und Psychiatrie 11,5 <i>Bei den Positionen F5 bis F53 ist die Dringlichkeit zu begründen.</i>
F6	Zuschlag für Krankenbesuch bei Nacht (20 Uhr bis 7 Uhr) durch Fachärzte der Sonderfächer, die nicht unter den Positionen F61, F62 oder F63 angeführt sind 30
F61	Zuschlag für Krankenbesuch bei Nacht (20 Uhr bis 7 Uhr) durch den Facharzt für Innere Medizin 26,5
F62	Zuschlag für Krankenbesuch bei Nacht (20 Uhr bis 7 Uhr) durch den Facharzt für Kinderheilkunde 24
F63	Zuschlag für Krankenbesuch bei Nacht (20 Uhr bis 7 Uhr) durch den Facharzt für Anästhesiologie, Lungenkrankheiten, Neurologie und Psychiatrie 26,5
F7	Sprengelzuschlag (Wien) bei Tag 7
F8	Sprengelzuschlag (Wien) bei Nacht (20 Uhr bis 7 Uhr) 8
F9	Entfernungszuschlag außerhalb Wiens (gemäß der Sonderregelung des § 12 Abs. 2 lit. f des Gesamtvertrages) bei Tag 4
F10	Entfernungszuschlag außerhalb Wiens (gemäß der Sonderregelung des § 12 Abs. 2 lit. f des Gesamtvertrages) bei Nacht (20 Uhr bis 7 Uhr) 5

G. Zuschlag für Zeitversäumnis (Facharzt)

Bei Krankenbesuchen, die länger als eine halbe Stunde dauern, für jede angefangene halbe Stunde:

G1	bei Tag 8
G2	bei Nacht (20 Uhr bis 7 Uhr) 12

*Bei den Positionen G1 und G2 ist die Notwendigkeit zu begründen.
Diese Zuschläge sind nicht verrechenbar, wenn das Zeitversäumnis durch eine Sonderleistung oder eine Operation verursacht wurde.*

H. Zuschlag für Konsilium (Facharzt)

H1	bei Tag 30
H2	bei Nacht (20 Uhr bis 7 Uhr) 40

Bei den Positionen H1 und H2 ist der berufende Arzt anzuführen.

I. Wegegebühren

I1	Ein Doppelkilometer bei Tag € 1,45
I2	Ein Doppelkilometer bei Nacht € 2,18 <i>Für je 250 m (hin und zurück) mit Kraftwagen oder sonstigen Verkehrsmitteln nicht befahrbarer Wege in einer Gegend mit vorwiegendem Gebirgscharakter kann die Wegegebühr für einen Doppelkilometer verrechnet werden.</i>

J. Koordination

J1	Ärztliche Koordinierungstätigkeit durch den behandlungsführenden Arzt € 10,10 <i>Verrechenbar von Ärzten für Allgemeinmedizin und Fachärzten (ausgenommen Fachärzte für Radiologie und Fachärzte für nichtklinische Medizin) einmal pro Fall und Monat in jenen Fällen, die einer intensiven Koordination mit anderen</i>
----	--

Ärzten, Einrichtungen und sonstigen Leistungserbringern bedürfen, insgesamt in höchstens 3 % der Fälle pro Jahr. Die Koordinationstätigkeit ist zu dokumentieren.

Erläuterungen zum Positionstext:

1. Koordinierung der Heilmittelverschreibung bei multimorbiden Patienten.
2. Koordination des ambulanten und stationären Versorgungsmanagements.
3. Telefonische und persönliche Kontaktaufnahme zu anderen Leistungserbringern im Gesundheitsbereich zur Abstimmung der Patientenbetreuung.
4. Dokumentationszusammenführung des Krankheitsverlaufes.
5. Organisation von Pflegemaßnahmen, Spezialbehandlungen und Rehabilitation.
6. Erkundung bzw. Organisation von besonderen Behandlungsformen im Ausland.

II. DIAGNOSE- UND THERAPIEGESPRÄCHE

1.

TA Ausführliche diagnostisch-therapeutische Aussprache zwischen Arzt und Patient als integrierter Therapiebestandteil

ab 1.10.2003 € 11,11

Die vorstehende Leistung ist unter folgenden Bedingungen verrechenbar:

- a) Mit der „Ausführlichen therapeutischen Aussprache“ soll grundsätzlich eine Erweiterung und Vertiefung der Therapie erreicht werden; darunter fällt jedenfalls nicht die Anamnese.
- b) Zur Verrechnung sind die Vertragsärzte für Allgemeinmedizin, die Vertragsfachärzte, mit Ausnahme der Vertragsfachärzte für Labormedizin, Radiologie und für physikalische Medizin, berechtigt.
- c) Der Arzt hat die „Ausführliche therapeutische Aussprache“ persönlich zu führen; die Verwendung medialer Hilfsmittel (z. B. Video) oder die „Ausführliche therapeutische Aussprache“ mit mehreren Patienten gleichzeitig ist unzulässig. Die Gesprächsführung mit Eltern von Kindern bzw. mit Angehörigen von geistig eingeschränkten Patienten (Apoplexiepatienten) ist zulässig.
- d) Die „Ausführliche therapeutische Aussprache“ hat im Allgemeinen zwischen 10 und 15 Minuten zu dauern.
- e) Die „Ausführliche therapeutische Aussprache“ ist grundsätzlich in der Ordination zu führen. In medizinisch begründeten Fällen ist die „Ausführliche therapeutische Aussprache“ auch im Rahmen einer Visite zulässig.
- f) Die „Ausführliche therapeutische Aussprache“ ist von den Vertragsärzten für Allgemeinmedizin, Vertragsfachärzten für Innere Medizin und Vertragsfachärzten für Kinderheilkunde in höchstens 18% (ab 1.1.2006 in höchstens 25 %) der Behandlungsfälle pro Quartal, von den übrigen Vertragsärzten (ausgenommen Vertragsfachärzte für Labormedizin, Radiologie und physikalische Medizin) in höchstens 11% (ab 1.1.2006 in höchstens 18 %) der Behandlungsfälle pro Quartal verrechenbar.
- g) Die „Ausführliche therapeutische Aussprache“ ist grundsätzlich nur bei eigenen Patienten verrechenbar. Eine Zuweisung zum Zweck einer „Ausführlichen therapeutischen Aussprache“ ist unzulässig. Bei zugewiesenen

Patienten kann die „Ausführliche therapeutische Aussprache“ nur dann verrechnet werden, wenn dies im Zuge der weiteren Behandlung medizinisch notwendig ist. Vertragsfachärzte für Neurologie und Psychiatrie können bei zugewiesenen Patienten keine „Ausführliche therapeutische Aussprache“ verrechnen.

- h) Die gleichzeitige Verrechnung der „Ausführlichen therapeutischen Aussprache“ mit den Pos. Nrn. 36d, 36e und 36f für Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie ist bei eigenen Patienten innerhalb eines Quartals nur mit Begründung möglich.

Die gleichzeitige Verrechnung der „Ausführlichen therapeutischen Aussprache“ mit der Pos. Nr. 34h innerhalb eines Quartals bzw. mit der Pos. Nr. 36a innerhalb eines Monats ist nicht möglich, es sei denn unter Angabe einer weiteren neuen Diagnose.

Die gleichzeitige Verrechnung der „Ausführlichen therapeutischen Aussprache“ mit einer Basisuntersuchung im Rahmen des Vorsorgeuntersuchungs-Gesamtvtrages innerhalb eines Abrechnungsmonates ist ausgeschlossen.

2.

PS Psychosomatisch orientiertes Diagnose- und Behandlungsgespräch

ab 1.10.2003 € 19,47

Das psychosomatisch orientierte Diagnose- und Behandlungsgespräch beinhaltet eine ärztliche Intervention zur Herstellung und Aufarbeitung psychosomatischer Zusammenhänge unter systematischer Nutzung der Arzt-Patienten-Interaktion. Es dient einerseits der differenzialdiagnostischen Klärung psychosomatischer Krankheitszustände (z. B. Psychosomatosen, Schmerzen ohne körperliches Substrat) und andererseits der Behandlung dieser mittels verbaler Intervention.

Die vorstehende Leistung ist unter folgenden Bedingungen verrechenbar:

- a) Zur Verrechnung sind alle Vertragsärzte (mit Ausnahme der Vertragsfachärzte für Labormedizin, für Radiologie und für physikalische Medizin) berechtigt, denen von der Österreichischen Ärztekammer das ÖÄK-Diplom-psychosomatische Medizin verliehen wurde.
- b) Das psychosomatisch orientierte Diagnose- und Behandlungsgespräch ist als Einzelgespräch persönlich zu führen und dauert im Allgemeinen 20 Minuten.
- c) Das psychosomatisch orientierte Diagnose- und Behandlungsgespräch ist in der Ordination tunlichst außerhalb der Ordinationszeiten zu führen.
- d) Der Vertragsarzt hat die ätiologischen Zusammenhänge des psychosomatischen Krankheitszustandes schriftlich zu vermerken.
- e) Innerhalb eines Quartals ist eine Grundleistung nur mit dem jeweils ersten psychosomatisch orientierten Diagnose- und Behandlungsgespräch am gleichen Tag gemeinsam verrechenbar, außer bei Vorliegen

- einer weiteren ärztlichen Leistung unter anderer Diagnose.
- f) Eine gleichzeitige Verrechnung des psychosomatisch orientierten Diagnose- und Behandlungsgesprächs mit den Positionen 36a, 36c, 36d, 36e, 36f des Abschnittes A.IX. ist innerhalb eines Quartals nur mit Begründung möglich.
- g) Die Position psychosomatisch orientiertes Diagnose- und Behandlungsgespräch ist von den Vertragsärzten in höchstens 30% der Behandlungsfälle pro Quartal verrechenbar.

III. ALLGEMEINE SONDERLEISTUNGEN

10. Blutabnahme

Pos. Nr.		Punkte
10a	Blutabnahme aus der Vene	4
10b	Blutabnahme aus der Vene bei Kindern bis zu sechs Jahren	8
10c	Aderlass (mindestens 250 ccm)	8

11. Injektionen

11a	Subcutane, intracutane Injektion	1
11b	Intramuskuläre Injektion	1
11c	Intravenöse Injektion	3
11d	Intravenöse Injektion bei Kindern bis zum 6. Lebensjahr	8
11e	Eigenblutinjektion	6
	(Abnahme durch Venenpunktion und i. m. Injektion)	
11f	Intraarterielle Injektion	8
11g	Intracardiale Injektion	8
11h	Subconjunctivale Injektion	3
11i	Parabulbare Injektion	3
11k	Endoneurale oder epineurale Injektion	8
11l	Epidurale Injektion, Injektion in oder an den Nervenknotten	20
	(z. B. Ganglion stellatum, paravertebrale Ganglien)	
11m	Injektion an den Plexus coeliacus, in das Ganglion Gasseri	38
		+ R II
11n	Injektion ans Peritoneum	8
11o	Intrapleurale, intraperitoneale Injektion	12
11p	Intrasinuöse Injektion	12
11q	Krampfaderverödung: erste Injektion	6
11r	jede weitere Injektion	4
	(höchstens 6 i. v. Injektionen pro Bein und Quartal)	
11s	Hämorrhoidenverödung durch Injektion in den Hämorrhoidalknoten:	
	erste Injektion	8
11t	jede weitere Injektion	4
	(höchstens 4 Injektionen pro Quartal)	
11u	Periarticuläre Gelenksumspritzung, ein großes oder mehrere kleine Gelenke	10
11v	Intraarticuläre Injektion in große Gelenke (Schulter, Knie, Hüfte)	23
		+ R I

Pos. Nr.	Punkte
11w	Intraarticuläre Injektion in kleine Gelenke 15 (auch in mehrere kleine Gelenke in einer Sitzung) + 1/2 R I

12. Infiltrationen

12a	Subcutane Infiltration 4
12b	Intramuskuläre Infiltration 4
12c	Praesacrale Infiltration (n. Pendl) 38 + R II
12d	Paravertebralblockade 28 An.C.NC.N.O.I.

13. Infusionen

13a	Subcutane Infusion 10
13b	Intravenöse Infusion 20
13c	Intraperitoneale Infusion 20
13d	Zuschlag für Dauertropfinfusion 6
13e	Erste intravenöse Novocain-Infusion 22
13f	Jede weitere intravenöse Novocain-Infusion, je 8

14. Implantationen

14a	Unblutige Kristall-Implantation mit Troikart 10
14b	Blutige Kristall-Implantation mit Incision und Naht 23

15. Impfung

15a	Diagnostische Impfung 2 (Pirquet, Moro-Mantoux, Luotest o. ä. Allergieproben)
15b	Therapeutische Impfung 2 (Cutivaccine, Paspal o. ä.)

16. Punktion (diagnostisch)

16a	Aus oberflächlichen Körperteilen, Muskel- bzw. Nervennadelbiopsie (z. B. kleinen Höhlen und Lymphknoten, kalten Abszessen, Haematomen, fraglichen Tumoren o. ä., einschließlich Oberflächen- Anästhesie) 10
16b	Aus Gelenken 20
16c	Aus der Brust- oder Bauchhöhle 15 + R I
16d	Aus dem Herzbeutel 20 + R I
16e	Aus dem Rückenmarkskanal (Lumbalpunktion) 20
16f	Suboccipitalpunktion 20
16g	Vaginale Probepunktion (Douglas) 20
16h	Sternalpunktion 20 + R I
16i	Punktion der Prostata 20

17. Punktion (therapeutisch)

Pos. Nr.	Punkte
17a	Aus dem Schleimbeutel oder einem Abszess oder Serom 15 + R I
17b	Aus größeren Gelenken, einschließlich eventueller Füllung 23 + R I
17c	Aus der Brust- oder Bauchhöhle 38 + R II
17d	Aus dem Herzbeutel 38 + R II
17e	Aus dem Rückenmarkskanal (Lumbalpunktion) 23 + R I
17f	Suboccipitalpunktion 23 + R I
17g	Des Liquors bei Kindern aus der Fontanelle 23 + R I
17h	Aus dem Wasserbruch 10
17i	Aus dem Wasserbruch mit Einspritzung (Füllung) 23 + R I
17k	Aus der Harnblase 23 + R I

18. Betäubung, Wiederbelebung

18a	Kälteanästhesie, Oberflächenanästhesie 2
18b	Rauschnarkose (auch Trilene) 10
18c	Infiltrationsanästhesie 6
18d	Leitungsanästhesie 10
18e	Intravenöse Narkose 10
18f	Sacralanästhesie 12
18g	Lumbalanästhesie 23 + R I
18h	Wiederbelebungsversuch beim schein-toten Kinde (Neugeborenen) 15
18i	Wiederbelebungsversuch bis zu einer halben Stunde, darüber hinaus Zeitaufwandsentschädigung 22
18k	Intubationsnarkose 29 An.

19. Endoskopien

Gewebsentnahmen jeder Art sind mit dem Tarif abgegolten. Eine im Rahmen eines operativen Eingriffes durchgeführte Endoskopie gilt als integrierender Bestandteil und kann nicht gesondert verrechnet werden.

19a	Untersuchung mit dem Kolposkop 10
19b	Endoskopische Untersuchung des Nasen-Rachenraumes oder des Kehlkopfes 15 + R I C.H.

Pos. Nr.	Punkte
19c Endoskopische Untersuchung der Analregion (Proktoskopie)	15
	+ R I
19d Endoskopische Untersuchung der Nasen-Nebenhöhlen	23
	+ R I
	C.H.
19e Endoskopie der Harnblase (Zystoskopie)	23
	+ R I
	C.G.U.
19f Endoskopische Untersuchung des Mastdarmes (Rektoskopie)	23
	+ R I
19g Endoskopische Untersuchung des Cervicalkanals (Endocervicoskopie)	23
	+ R I
	C.G.
19h Endoskopische Untersuchung der Gebärmutterhöhle (Hysteroskopie) ...	23
	+ R I
	C.G.
19i Endoskopische Untersuchung der Harnröhre (Urethroskopie)	35
	+ R I
	C.D.U.
19k Endoskopie der Harnblase mit Funktionsprüfung (Chromozystoskopie) oder Funktionsprüfung der Niere durch endoskopische Beobachtung der Harnpropulsion aus dem Ostium	53
	+ R II
	C.G.U.
19l Endoskopische Untersuchung der Harnblase einschließlich Kathe- terismus und Sondierung eines Harnleiters, eventuell des Nieren- beckens	53
(R III nur bei Verwendung von Einmal-UK; 1 Stück)	+ R III
	C.U.
19m Endoskopische Untersuchung des Sigmas (Sigmoskopie)	57
	+ R I
19n Endoskopische Untersuchung der Luftröhre und Bronchien (Tracheo-Bronchoskopie)	87
	+ R III
	An.C.H.I.L.
19o Endoskopische Untersuchung der Speiseröhre, eventuell des Magens (Oesophagoskopie, Gastroskopie)	87
	+ R III
	An.C.H.I.L.
19p Endoskopische Untersuchung der Harnblase einschließlich Kathe- terismus und Sondierung beider Harnleiter, eventuell beider Nierenbecken	83
(R IV nur bei Verwendung von Einmal-UK; 2 Stück)	+ R IV
	C.U.

Pos. Nr.		Punkte
19q	Endoskopische Untersuchung einer Gelenkhöhle (Arthroskopie)	83 + R III C.I.O.
19r	Endoskopische Untersuchung des Magens, eventuell des Duodenums mittels Fiberglasinstrumentes (Gastroskopie, Duodenumoskopie)	124 + R III C.I.
19s	Endoskopische Untersuchung des Colons mittels Fiberglas- instrumentes (Coloskopie)	124 + R III C.I.
19t	Endoskopische Untersuchung der Brusthöhle (Thorakoskopie)	190 An.C.I.L.
19u	Endoskopische Untersuchung der Bauchhöhle (Laparoskopie)	190 C.G.I.L.
19v	Endoskopische Untersuchung der oberen Luft- und Speisewege mit Fremdkörperextraktion oder Tumorabtragung	340 An.C.H.I.L.
19w	Endoskopische Untersuchung des Mittelfells (Mediastinoskopie)	340 An.C.H.I.L.

20. Ärztliche Verrichtungen am Magen-Darmtrakt

20a	Bougierung der Speiseröhre	8
20b	Ausheberung des Magens	8
20c	Ausspülung des Magens	10
20d	Ausspülung des Magens bei Kindern bis zu sechs Jahren	12
20f	Duodenalsondierung	15
20g	Digitaluntersuchung des Mastdarmes	3
20h	Bougierung des Mastdarmes oder einer Kolostomiefistel	4
20i	Aufblähung des Mastdarmes	6
20k	Sphinkterdehnung	10

21. Sonstige ärztliche Verrichtungen

21a	Extraktion eines Zahnes bzw. einer Zahnwurzel <i>Wenn der Arzt nur zum Zwecke der Zahnextraktion aufgesucht wurde, kann eine Ordination nicht gesondert verrechnet werden. Wird nach dem jeweils geltenden Tarif für Vertragszahnärzte honoriert.</i>	3
21b	Setzen von Blutegeln und Saugapparaten	3
21c	Oszillometrie mit Befundbericht (graphisch) einschließlich thermo- elektrischer Messung der Hauttemperatur	12 C.D.I.O.P.
21d	Untersuchung auf Pilzbefall mit Woodschem Licht	4
21e	Lösung von Konglutinationen pro Fall	10
21f	Durchtrennung des Zungenbändchens	4
21g	Modellierender Kompressionsverband	5 C.D.O.

IV. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der AUGENHEILKUNDE

22. Untersuchungen

Pos. Nr.	Punkte
22a Brillenbestimmung bei Astigmatismus (Javal)	6
	A
22b Skiaskopie (nach Lindner) bei Kindern bis zu 14 Jahren, darüber mit besonderer Begründung	6
	A
22c Untersuchung mit dem Refraktometer	6
	A
22d Untersuchung des Lichtsinnes mit dem Adaptometer	6
	A
22e Untersuchung der Farbtüchtigkeit (nach Stilling)	2
22f Untersuchung der Farbtüchtigkeit (Ishihara, Anomaloskop)	4
	A
22g Prüfung des Gesichtsfeldes (kinetische bzw. statische Perimetrie)	10
22h Untersuchung mit rotfreiem Licht	2
	A
22i Tonometrie, Impressionstonometrie, beidseitig	3
22j Applanationstonometrie beidseitig, nicht neben 22i verrechenbar	10
	A
22k Untersuchung mit dem Exophthalmometer oder der Durchleuchtungslampe	2
	A
22l Untersuchung mit dem Hornhautmikroskop (Spaltlampe)	5
22m Eingehende Prüfung des binokularen Sehaktes, des Muskelgleichgewichtes und des Doppelsehens	4
	A.N.
22n Untersuchung mit dem Kontaktglas bei Glaukomverdacht und Erkrankungen der Netzhaut	10
<i>verrechenbar 1 x jährlich, ausgenommen bei akuter diagnostischer Notwendigkeit</i>	A
22o Schirmertest	4
	A
22p Computergesteuerte statische Hochleistungsperimetrie	58
<i>verrechenbar alle 6 Monate, oder in begründeten Ausnahmefällen öfter</i>	A

23. Fremdkörperentfernung

23a Entfernung von Fremdkörpern aus der Hornhaut, aus der Lederhaut oder eingebrannter Fremdkörper aus der Bindehaut	7
--	---

24. Sonstige augenärztliche Verrichtungen

24a Wimpernepilation	6
----------------------------	---

Pos. Nr.	Punkte
24b Kauterisation der Hornhaut	23
	+ R I
	A
24c Spaltung des Hordeolums	2
24d Kanthotomie (ohne Naht)	10

V. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der CHIRURGIE, UNFALLCHIRURGIE und ORTHOPÄDIE

25. Wundversorgung

25a Kleine Wunde mit Naht (Klammer)	10
25b Abtragung einer großen Brandblase	5
25c Abtragung mehrerer großer Brandblasen in einer Sitzung	10

26. Kleine operative Eingriffe

26a Incision von oberflächlichen Abszessen, Furunkeln, einer Paronychie, eines Panaritium cutaneum oder eines vereiterten Atheroms oder eines oberflächlichen Hämatoms (pro Sitzung)	10
26b Paquelinisierung (bei Furunkulose) pro Sitzung	10
26c Abtragung einer Eiterblase	4
26d Exkochleation, Ätzung oder Kaustik einer Warze	5
26e Exkochleation, Ätzung oder Kaustik mehrerer Warzen in einer Sitzung	10
26f Abtragung leicht zugänglicher gestielter Geschwülste	10
26g Entfernung eines Daumennagels oder Nagels der großen Zehe	10
26h Entfernung eines Nagels am 2. bis 5. Finger oder an der 2. bis 5. Zehe ...	4

27. Verbände

27a Größerer Verband (Kopf, Schulter, Becken), Verband mit fertigen Zinkleimbinden oder Elastoplastverband	12
27b Zinkleimverband mit selbstaufgetragenen Zinkleim, pro Fall und Extremität	20
27c Redressierender Heftpflasterverband, Cingulum	15
27d Gipsverband der Hand und des Unterarmes, des Fußes und des Unterschenkels, des Kniegelenkes	23
	+ R I
	+ M
27e Gipsverband von Hand-, Unter- und Oberarm, Fuß, Unter- und Oberschenkel, Halskrawatte	38
	+ R II
	+ M

Pos. Nr.	Punkte
27f	Gipsverband der oberen Extremität mit Schultergürtel, der unteren Extremität mit Becken, Schiefhalsgips mit Thorax 83 + R III + M
27g	Abnahme eines kleinen Gipsverbandes 5
27h	Abnahme eines großen Gipsverbandes (Schulter, Becken, Mieder) 10
27i	Aufkeilung eines Gipsverbandes 5 <i>Der Materialaufwand für Gipsverbände (M) wird nach den im Abschnitt „F“ festgesetzten Sätzen vergütet.</i>
27l	Weitere Gipsverbände und Gipsmodelle siehe Operationsgruppenschema
27l	Elastischer Kompressionsverband mit Modellierung von Schaumgummiplatten bei stat. Beinleiden (nach Sigg). Erstanlange pro Behandlungsfall und Extremität 20 AM.C.D.O.
27m	Korrektur des Kompressionsverbandes gem. 27l 8 AM.C.D.O.

28. Gipsmodelle für orthopädische Behelfe

28a	Gipsmodelle für Einlagen 40 <i>Die Erstuntersuchung und weitere Untersuchungen sind gesondert + R I + M 4a zu vergüten.</i>
-----	--

29. Knochenbrüche (Provisorische Versorgung - Notverband)

29a	Kleine Knochen (Finger, Zehen, Rippen) 6
29b	Alle übrigen Knochen 10

VI. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der FRAUENHEILKUNDE und GEBURTSHILFE

30. Frauenheilkunde

30a	Tamponade der Gebärmutter zur Blutstillung 12
30b	Einlegen, Anpassen und Wechseln eines Pessars 3 (bei Vorfall oder zur Lageverbesserung)
30e	Entnahme und Aufbereitung von Abstrichmaterial für zytologische Untersuchung (nach Papanicolaou), inkl. Objektträger und Fixierlösung... 4
30f	Abstrichabnahme von Sekreten der Geschlechtsorgane, 1. Stelle 2
30g	Abstrichabnahme von Sekreten der Geschlechtsorgane, jede weitere Stelle 2
30h	Mikroskopische Untersuchung von Sekreten oder sonstigen Abstrichen, Nativ oder mit Kalilauge oder mit einfacher Färbung (z.B. Methylenblau), 1. Präparat 4
30i	Mikroskopische Untersuchung von Sekreten oder sonstigen Abstrichen, Nativ oder mit Kalilauge oder mit einfacher Färbung (z.B. Methylenblau), jedes weitere Präparat 2

31. Geburtshilfe

Pos. Nr.		Punkte
31a	Untersuchung der weiblichen Geschlechtsorgane bei der Geburt oder Fehlgeburt unter sterilen Bedingungen, wenn ein sonstiger geburts-hilfflicher Eingriff nicht stattfindet	6
31b	Beistand bei der Entbindung <i>Kunsthilfe, operativer Eingriff und Wartezeit über eine halbe Stunde - bis höchstens 5 Stunden - können gesondert verrechnet werden.</i>	
31c	Manuelle Muttermunddilataion	16
31d	Zurückschieben der eingeklemmten Muttermundlippe	16

VII. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der HALS-, NASEN- und OHRENKRANKHEITEN

32. Untersuchungen

32a	Eingehende Prüfung des statischen Gleichgewichtes, thermische Prüfung oder Drehprüfung, Prüfung des Provokationsnystagmus, Lage-, Lagerungs-, Schüttelnystagmus, maximal 2 Prüfungen, je	10
32b	Tonschwellenaudiometrie	20
32c	Sprachaudiometrie	30
	<i>Die Audiometrie wird nur dann honoriert, wenn genaue schriftliche Aufzeichnungen über die ausgeführten Leistungen und die erhobenen Befunde geführt werden. Diese Unterlagen müssen aufbewahrt werden.</i>	
32d	Einführung des Katheters zur Bronchographie, Absaugen von Bronchien mittels Katheter	23
		+ R I
32g	Otomikroskopische Untersuchung	8
	<i>höchstens in 10% der Behandlungsfälle verrechenbar</i>	H.
32h	Tympanometrie und/oder Stapediusreflexmessung	18
	<i>in max. 35% der Fälle verrechenbar; max. 2 mal pro Patient und Monat</i>	H.

33. Therapeutische Verrichtungen

33a	Entfernung von Fremdkörpern aus der Nase, dem Rachenraum oder dem Ohr	4
33b	Entfernung von Fremdkörpern aus der Nase, dem Rachenraum oder dem Ohr bei Kindern bis zu sechs Jahren	6
33c	Umschriebene Ätzung oder Galvanokaustik der Nasenschleimhaut	8
33d	Nasentamponade nach Bellocq	23
		+ R I
33e	Cerumenentfernung je Ohr	4
33f	Anwendung des Katheters auf einer oder beiden Seiten mit Bougierung oder Einspritzung einschließlich Anästhesie je Seite	4
33g	Erstmalige Punktion mit Ausspülung einer Nebenhöhle	23
		+ R I
33h	Wiederholte Punktion mit Ausspülung einer Nebenhöhle, einseitig	6
		+ R I

Pos. Nr.	Punkte
33i Incision eines Gehörgangfurunkels	10
33k Attic-Spülung	5
33l Vordere Nasentamponade	5
	+ R I

**VIII. SONDERLEISTUNGEN
aus dem Gebiete der
INNEREN MEDIZIN, KINDERHEILKUNDE
und LUNGENKRANKHEITEN**

Pos. Nr.	Euro
34a EKG in Ruhe (Ableitungen I, II, III; AVR, AVL, AVF; V1-6)	30,95 I.K.
34b Langer Streifen zur Arrhythmie-Diagnostik, ausge- nommen bei Vorhofflimmern und absoluter Arrhythmie (eine Ableitung mindestens zwei Minuten)	5,93 I.K.
34c Drei zusätzliche Ableitungen mit Begründung	5,93 I.K.

Pos. Nr.	Punkte
34d Langzeit-EKG (Anlegen des Gerätes, 24-Stunden-Registrierung, Computerauswertung und Befunderstellung)	110 I.
<i>In maximal 10% der Fälle pro Arzt und Monat verrechenbar. Die Sonderver- einbarung ist unter Anschluss des Gerätenachweises und der Gerätemeldung über die Ärztekammer zu beantragen. Ein Durchschlag des Befundes ist 3 Jahre aufzubewahren und der VAEB auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Zuweisungen innerhalb der Fachgruppe, allerdings ohne Grundvergütung, möglich.</i>	
34f Zuschlag für EKG am Krankenbett	10
<i>Die Positionen 34a bis 34c werden nur dann honoriert, wenn genaue schrift- liche Aufzeichnungen über die ausgeführten Leistungen und die erhobenen Befunde geführt werden. Diese Unterlagen müssen aufbewahrt werden. Wenn vom zuweisenden Arzt nur die Durchführung eines EKG verlangt wurde, kann keine Ordinationsgebühr verrechnet werden.</i>	
34h Zusätzliche individuelle Beratung und Erstellung eines schriftlichen Ernährungsplanes für Frühgeborene, Säuglinge und Kleinkinder (bis zum 6. Lebensjahr) bei Dyspepsie, Dystrophie, Stoffwechsel- erkrankungen oder Urticaria	10 K.
<i>Einmal pro Kalenderviertel verrechenbar.</i>	
34l Bestimmung der Vitalkapazität, Tiffeneautest, je	3
34m Erweiterte kleine Spirographie (Vitalkapazität, Tiffeneautest, Atem- grenzwert), mit graphischer Darstellung	15
34n Bronchospasmoletest (wie 34m - incl. Inhalation eines Broncholyticums)	15 An.I.K.L.

Pos. Nr.	Punkte
34o	Provokationstest (wie 34m - incl. unspez. oder spez. Provokation sowie nachfolgender Broncholyse) 19 L.
34p	Messung der Atemwegswiderstände 5 L.
34q	Blutgasanalyse in Ruhe 60 L.
34r	Blutgasanalyse inkl. Belastung oder Sauerstoffgabe 60 <i>Pos. Nrn. 34r und 34q können pro Patient und Tag höchstens einmal verrechnet werden.</i> L.

Anmerkung: Die Positionen 34n und 34o nicht additiv.

IX. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der NEUROLOGIE und PSYCHIATRIE

35. Untersuchungen

35a	Elektrische Untersuchungen der Muskeleerregbarkeit 10
35b	Ausführliche psychiatrische Exploration; 31 <i>bei Diagnosen nach ICD9-WHO Code 290-319, höchstens 1x pro Fall N., KNP. und Kalenderhalbjahr verrechenbar</i> Das Ergebnis der Exploration sowie die Diagnose sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist drei Jahre aufzubewahren.
35e	Ausführliche Fremdanamnese mit Bezugspersonen im Zuge der Behandlung eines psychiatrisch Kranken (ICD9-WHO Code 290-319)/neurologisch Kranken (ICD9-WHO Code 345, 347, 435, 780.0, 780.2, 780.3) 21 <i>nicht neben Ordination/Visite verrechenbar</i> N., KNP. Das Ergebnis der Fremdanamnese ist zu dokumentieren. Modul II oder III Die Dokumentation ist 3 Jahre aufzubewahren.
35f	Komplette neurologische Stuserhebung mit Dokumentation; 31 <i>höchstens 1x pro Fall und Kalenderhalbjahr verrechenbar</i> N., K.

36. Therapeutische Verrichtungen

36a	Verbale Intervention bei psychiatrischen Krankheiten bzw. heilpädagogische Behandlung bei Kindern, Dauer im allgemeinen 20 min.; 27 <i>nicht neben Pos. 36c, 36d, 36e, 36f sowie TA verrechenbar</i> N., K. Modul II oder III
1.)	Behandlung eines psycho-pathologisch definierten Krankheitsbildes durch syndrombezogene verbale Intervention
2.)	Heilpädagogische Behandlung krankheitswertiger Verhaltensstörungen oder cerebraler Schädigungen bei Kindern Die verbale Intervention bzw. die heilpädagogische Behandlung sowie die jeweiligen Diagnosen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist 3 Jahre aufzubewahren.

Pos. Nr.	Punkte
36b	76
<i>Psychiatrische Notfallbehandlung (Krisenintervention); nur bei Suizidgefahr bzw. akuten Exazerbationen bei Psychosen verrechenbar (unter 45 min. - kein Zuschlag für Zeitversäumnis verrechenbar)</i>	
36c	77
<i>Psychotherapeutisch orientierte Abklärung vor Beginn der geplanten psychotherapeutischen Behandlung, 50 min.; im Erkrankungsfall max. 3x verrechenbar, nicht neben Pos. 36a, 36d, 36e, 36f verrechenbar</i>	
	N., KNP. Modul II oder III
36d	77
<i>Psychotherapeutische Medizin, Einzeltherapie 50 min.; nicht neben Pos. 36a, 36c, 36e, 36f verrechenbar, ab der 11. Sitzung nur mit ausreichender medizinischer Begründung und Prognose</i>	
	Modul III
36e	39
<i>Psychotherapeutische Medizin, Einzeltherapie 25 min.; nicht neben Pos. 36a, 36c, 36d, 36f verrechenbar, ab der 11. Sitzung nur mit ausreichender medizinischer Begründung und Prognose</i>	
	Modul III
36f	8
<i>Psychotherapeutische Medizin, Gruppentherapie 90 min. (max. 10 Patienten); je Patient und Therapieeinheit nicht neben Pos. 36a, 36c, 36d, 36e verrechenbar</i>	
	Modul III

Anmerkung zu den Pos. 36a, 36c, 36d, 36e, 36f:

Eine Grundleistung ist nur am Beginn eines Erkrankungsfall es verrechenbar, im weiteren Verlauf nur bei Vorliegen einer weiteren ärztlichen Leistung unter anderer Diagnose. Eine gleichzeitige Verrechnung mit der Position „PS Psychosomatisch orientiertes Diagnose- und Behandlungsgespräch“ ist innerhalb eines Quartals nur mit Begründung möglich.

Anmerkung zu den Pos. 35e, 36a, 36c, 36d, 36e, 36f:

Eine Eintragung in die Psychotherapeutenliste gemäß §17 Psychotherapiegesetz ist einer Qualifikation nach Modul III gleichzuhalten, wenn und solange der betreffende Arzt in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer eingetragen ist.

37a	64
<i>Elektroenzephalographische Untersuchung einschließlich Provokationsmethoden Die Verrechenbarkeit ist an den Nachweis der Ausbildung gemäß den Richtlinien der Österreichischen Ärztekammer gebunden.</i>	
	K., N.
37b	56
<i>ENG N.</i>	
37c	56
<i>EMG N.</i>	
37d	91
<i>ENG + EMG Die Pos. Nrn. 37b bis 37d können in 10% der Fälle eigener Patienten pro Quartal verrechnet werden. Die Verrechenbarkeit ist an den Nachweis der Ausbildung gemäß den Richtlinien der ÖÄK gebunden.</i>	
	N.

X. SONDERLEISTUNGEN
aus dem Gebiete der
HAUT- und GESCHLECHTSKRANKHEITEN
und der UROLOGIE

38. Therapeutische Verrichtungen

Pos. Nr.	Punkte
38a	4
38b	2
38c	6
38d	2
38e	10
38f	5
38g	2
38h	3
38i	2
38j	3
	<i>D.</i>
38k	5
38l	10
38m	10
	<i>D.</i>
38n	10
38o	5
38p	23
	+ R I
38q	53
	+ R II
38r	10
38s	4
38t	3
38u	6
	<i>D.</i>
38v	9
	<i>D.</i>
38v	6
	<i>D.</i>
38w	13
	<i>D.</i>

Pos. Nr.	Punkte
38ww ab 17. Behandlung	10
	D.
38x Uroflowmetrie einschließlich Registrierung	18
<i>höchstens in 20% der Fälle im Quartal verrechenbar</i>	U.
38y Blaseninstillation mit Zytostatika	10
	U.
38z Wechsel eines suprapubischen Katheters	10
	U.
39a Evakuierung einer Blasentamponade	30
	+ R I
	U.

XI. PHYSIKALISCHE BEHANDLUNG durch Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte

BESONDERE BESTIMMUNGEN

1. Die in diesem Tarif angeführten Behandlungen werden in der Regel nur dann honoriert, wenn sie eigene Patienten betreffen.
2. Wenn am Orte ein Facharzt für physikalische Medizin oder ein behördlich konzessioniertes, von einem Arzt geführtes Institut für physikalische Therapie vertraglich nicht zur Verfügung steht, können physikalische Behandlungen auch von Ärzten für Allgemeinmedizin und Fachärzten (von letzteren nur im Rahmen ihres Fachgebietes) auf Zuweisung durch einen anderen Arzt durchgeführt werden.
3. Hinsichtlich der vorherigen Zustimmung siehe Ziffer 7 der Allgemeinen Bestimmungen.

1. Massage

p 1a Manuelle Massage	29
p 1b Apparatemassage	25
p 1c Pneumomassage des Trommelfells	25

2. Gymnastik

p 2a Einzelheilgymnastik	35
p 2b Extensionsbehandlung, Quengeln	34
p 2c Heilgymnastik in der kleinen Gruppe	22

3. Bestrahlungen und elektrische Behandlungen

p 3a Anwendung von Wärmelampen (Sollux, Rotlicht, Blaulicht, Profundus o. Ä.)	22
p 3b Quarzbestrahlung	22
p 3c Heißluft	29
p 3d Faradisation, Galvanisation, Hochfrequenz, Schwellstrom mit elektronisch gesteuerten Geräten, je	24

Pos. Nr.	Punkte
p 3e Exponentialstrom mit elektrisch gesteuerten Geräten	35
p 3f Vierzellenbad nach Schnee	40
p 3g Iontophorese	35
p 3h Diathermie	29
p 3i Kurzwelle, Mikrowelle, Dezimeterwelle	37
p 3k Ultraschall	47

4. Inhalationen

p 4a Dampfinhalation	19
p 4b Aerosolinhalation	24

5. Buckybestrahlung

p 5a Buckybestrahlung	94
<i>pro Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Felder</i>	D.

XII. SONOGRAPHISCHE UNTERSUCHUNGEN

BESONDERE BESTIMMUNGEN

1. Die im Leistungskatalog angeführten sonographischen Untersuchungen können gegenüber der VAEB von Vertragsärzten verrechnet werden, deren Sonderfach in entsprechender Abkürzung bei der jeweiligen Position angeführt ist und die zur Verrechnung gegenüber der VAEB gemäß Punkt 3. berechtigt sind.
2. In Zuweisungsfällen sind grundsätzlich nur die vom Vertragsarzt verlangten Untersuchungen verrechenbar. Der Zuweisungsschein hat die Diagnose, explizite die Durchführung als „sonographische Untersuchung“ und die genaue Bezeichnung des zu untersuchenden Organes bzw. der Organgruppe bzw. des Untersuchungsfeldes (der Untersuchungsregion) zu enthalten. Vertragsfachärzte für Radiologie können sonographische Untersuchungen nur über ärztliche Zuweisungen verrechnen.
3. Vertragsärzte sind zur Verrechnung von sonographischen Untersuchungen berechtigt, wenn sie ihre fachliche Qualifikation und Geräteausstattung entsprechend den Sonographierichtlinien der Österreichischen Ärztekammer gegenüber der Landesärztekammer nachweisen, die eine entsprechende Information an die VAEB weiterleitet.
4. Soweit der Tarif Sammelpositionen (Organgruppentarife) enthält, die aus mehreren für sich allein verrechenbaren Leistungen (Einzeluntersuchungen von Organen) zusammengesetzt sind (komplette Untersuchungen), werden Kombinationen dieser Einzeluntersuchungen insgesamt höchstens mit jenem Betrag vergütet, der dem Honorar für die komplette Untersuchung entspricht.
5. Sonographische Untersuchungen durch Fachärzte für Gynäkologie, Innere Medizin, Radiologie und Urologie werden mit 70 % des entsprechenden Eurowertes honoriert, wenn die Anzahl der vom Arzt innerhalb eines

Abrechnungsmonats abgerechneten Sonographieuntersuchungen die nachstehenden Werte übersteigt:

- Fachärzte für Gynäkologie	11
- Fachärzte für Innere Medizin	22
- Fachärzte für Radiologie	26
- Fachärzte für Urologie	58

Nach Ablauf eines Jahres erfolgt eine Endabrechnung auf Basis des Jahreswertes im Ausmaß des 12fachen Monatswertes.

6. Mit den jeweiligen Tarifsätzen sind sämtliche Kosten zur Durchführung der im Leistungskatalog angeführten Untersuchungen einschließlich der Dokumentation der Untersuchungsergebnisse abgegolten.
7. Die erbrachten Untersuchungen sind vom Vertragsarzt mittels geeigneter Abbildungssysteme zu dokumentieren und darüber Aufzeichnungen zu führen. Diese sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der VAEB vorzulegen.
8. In Zuweisungsfällen sind die Untersuchungsergebnisse (Bildokumentation sowie Befunddurchschrift) dem zuweisenden Vertragsarzt zur Verfügung zu stellen.
9. Sonderbestimmung für zuweisende Vertragsärzte: Zuweisende Vertragsärzte haben die im Zusammenhang mit einer Zuweisung relevanten vorgenannten Bestimmungen zu berücksichtigen.

Ultraschalldiagnostik

Abdomen und Retroperitoneum

Pos. Nr.	Euro
US 1 Sonographie der Leber, Gallenblase und Gallenwege	18,45
	R.C.I.K.
US 2 Sonographie des Pankreas	22,56
	R.C.I.K.
US 3 Sonographie des Oberbauches (jedenfalls der Leber, Gallenblase, Gallenwege, Milz und des Pankreas)	34,18
	R.C.I.K.
US 4 Sonographie der Milz	15,38
	R.C.I.K.UC.
US 5 Sonographie der Nieren, Nebennieren und des Retroperitoneums (einschl. der Bauchorta)	22,56
	R.C.I.K.U.
US 7 Geburtshilflicher Ultraschall bei besonderer medizinischer Indikation	22,56
<i>nur verrechenbar bei Blutungen während der Schwangerschaft, Verdacht auf intrauterinen Fruchttod, Missverhältnis Schwangerenbecken-Leibesfrucht, Verdacht auf atypische pränatale Kindeslage, Verdacht auf atypischen Plazentasitz, Verdacht auf Fehlbildungen</i>	G.
US 8 Sonographie des Unterbauches	22,56
	C.I.K.

US 10 Sonographie des Unterbauches (Pos. US 8) und/oder endovaginale Sonographie	24,61 G.R.
US 11 Sonographie des Unterbauches (Pos. US 8) und/oder transrectale Prostata-Sonographie	24,61
Die Unterbauchsonographie nach den Positionen US 8, US 10 und US 11 umfasst je nach Fachgebiet: Harnblase einschließlich Restharnbestimmung, Prostata, Uterus, Adnexe, Appendix, Raumforderungen.	U.R.

Small-parts-Diagnostik

SP 1 Sonographie der Schilddrüse und Nebenschilddrüse	22,22 R.I.C.K.
SP 2 Sonographie der Halsweichteile (z. B. Mundboden, Zunge, Lymphknoten, Speicheldrüsen, Kieferwinkel, Raumforderungen)	32,81
<i>Die gleichzeitige Verrechnung der Position SP 6 im gleichen Untersuchungsfeld ist ausgeschlossen.</i>	R.H.
SP 3 Sonographie der Nasennebenhöhlen bei Verdacht auf akute Sinusitis	5,81 H.
SP 5 Sonographie der Mamma bei unklarem Mammographie- befund (je Seite)	11,62 R.
SP 6 Sonographie von oberflächlichen Raumforderungen (z. B. Zysten, Tumore, Hämatome, Lymphknoten)	10,26 R.C.
SP 7 Diagnostische Untersuchung des Bewegungsapparates insbesondere Weichteile einer Schulter, Achillessehnen und Bakerzyste	19,15
Das Untersuchungsfeld ist anzugeben.	R.O.U.C.
SP 9 Sonographie der kindlichen Hüften im 1. Lebensjahr bei Krankheitsverdacht	27,34 R.K.O.
SP 10 Sonographie des Scrotalinhaltes	22,22 R.K.U.C.

Doppler-Diagnostik

DS 1 Bidirektionale Dopplersonographie der Extremitätenarterien mit Messung der distalen Arteriendrucke, Registrierung der Strömungskurve der Extremitätenarterien, Durchführung eventueller Funktionsteste sowie Dokumentation und Beurteilung	13,67
<i>Auch bei Messung aller Extremitäten ist diese Position nur einmal verrechenbar.</i>	C(G).D.I.

Pos. Nr.	Euro
DS 2 Bidirektionale Dopplersonographie der Extremitätenvenen mit Registrierung der Strömungskurve, Durchführung eventueller Funktionsteste sowie Dokumentation und Beurteilung bei Beinveneninsuffizienz	13,67
<i>Die Positionen DS 1 und DS 2 sind zusammen nur mit Begründung verrechenbar.</i>	C.D.I.
DS 3 Bidirektionale Dopplersonographische Untersuchung des Carotis und Vertebralis-Arteriensystems sowie der periorbitalen Arterien mit Kompressionsmanöver und Dokumentation	20,50
<i>Die Positionen DS 3 und FD 1 sind gemeinsam nicht verrechenbar.</i>	I.N.
DS 4 Zuschlag zu Pos. FD 1 für dopplersonographische Untersuchung der Periorbitalarterien mit Kompressionsmanöver und Dokumentation (bei Verdacht auf haemodynamisch signifikante Stenose im nicht einsehbaren cervikalen Abschnitt, sowie intrakraniell)	7,87
<i>Die Zuschlagsposition ist nicht verrechenbar, wenn bei zugewiesenen Patienten bereits ein bidirektionaler Sonographiebefund nach Position DS 3 vorliegt.</i>	R.I.N.
Farbduplexdiagnostik	
FD 1 Farbduplexsonographie des Carotis- und Vertebralis-Arteriensystems	40,00
<i>Die Positionen DS 3 und FD 1 sind gemeinsam nicht verrechenbar.</i>	R.I.N.
FD 2 Zuschlag zu den Positionen US 1 sowie US 3 für Farbduplexsonographie bei Verdacht auf Pfortaderverschluss im B-Bild	6,84
	R.C(G).I.K.
FD 3 Zuschlag zur Position US 5 für Farbduplexsonographie des Körperstammes bei Aneurysmen, insbesondere der Bauchaorta	17,09
	R.C.I.
FD 4 Farbduplexsonographie der Extremitätenarterien bei Vorliegen eines pathologischen bidirektionalen Dopplersonographiebefundes	34,18
<i>Auch bei Messung aller Extremitäten ist diese Position nur einmal verrechenbar.</i>	D.I.C(G).R.
FD 5 Farbduplexsonographie der Extremitätenvenen bei Vorliegen eines klinischen Hinweises auf eine akute Thrombose der tiefen Beinvenen	34,18
<i>Auch bei Messung aller Extremitäten ist diese Position nur einmal verrechenbar.</i>	D.I.C(G).R.

Echokardiographie

Pos. Nr.		Euro
EK 1	Echokardiographie mit zweidimensionaler Darstellung inklusive TM-Registrierung (inkl. Befunderstellung)	31,44 l.
EK 2	Echokardiographie gemäß Pos. EK 1 einschließlich Doppler- sonographie des Herzens mit gepulstem und/oder CW Doppler	68,36 l.
	<i>Verrechenbar in folgenden Indikationen:</i>	
	- <i>Diagnose, Beurteilung und Kontrolle angeborener oder erworbener Vitien;</i>	
	- <i>Beurteilung des pulmonal-arteriellen Druckes;</i>	
	- <i>Beurteilung der systolischen und diastolischen Linksventrikelfunktion.</i>	

XIII. RÖNTGENDIAGNOSTISCHE UNTERSUCHUNGEN durch Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte (mit Ausnahme der Fachärzte für Radiologie)

BESONDERE BESTIMMUNGEN

1. Röntgendiagnostische Leistungen können von Ärzten für Allgemeinmedizin und Fachärzten nur verrechnet werden, wenn sie hiezu im Einvernehmen zwischen VAEB und zuständiger Ärztekammer besonders zugelassen sind.
2. Die Grundlage für die Erteilung der Zulassung bilden die einschlägigen Richtlinien der Österreichischen Ärztekammer.
3. Der Umfang der Zulassung ist im Einzelvertrag zu vermerken.
4. Wenn ein Vertragsfacharzt für Radiologie im Orte niedergelassen ist, können röntgendiagnostische Leistungen nach diesem Tarif nur für Untersuchungen eigener Patienten verrechnet werden.
5. Wenn am Orte kein Vertragsarzt für Radiologie niedergelassen ist, kann im Einvernehmen zwischen VAEB und zuständiger Ärztekammer Ärzten für Allgemeinmedizin und Fachärzten die Bewilligung zur Durchführung von röntgendiagnostischen Leistungen auf Zuweisung erteilt werden. In diesem Falle kann von Ärzten für Allgemeinmedizin zusätzlich zu diesem Tarif eine Ordination nach Position A1 und von Fachärzten nach Position E3 verrechnet werden.
6. Die durchgeführten Untersuchungen werden nur dann honoriert, wenn genaue schriftliche Aufzeichnungen über die erhobenen Befunde geführt werden. Diese Unterlagen müssen aufbewahrt werden.

Durchleuchtungen und Zuschläge

Pos. Nr.		Honorar und Unkosten Euro
r 4a	Durchleuchtung ohne Kontrastbrei	8,05
r 4b	Durchleuchtung mit Kontrastbrei (außer Magen)	8,82
r 4c	Magendurchleuchtung mit Kontrastbrei einschließlich der eventuellen Motilitätsprüfung am gleichen Tage	10,58

Pos. Nr.	Euro
r 4d Durchleuchtung mit Kontrasteinlauf	12,45
r 4e Motilitätsprüfung (soweit nicht in r 4c enthalten)	3,87
r 4f Zuschlag zur Position r 4a und r 4e für dosissparende Durchleuchtung mittels elektronischer Geräte	5,05
r 4g Zuschlag zur Position r 4b, r 4c und r 4d für dosissparende Durchleuchtung mittels elektronischer Geräte	6,07

Aufnahmen

r 5a Aufnahme 9 x 12	4,63
r 5b Aufnahme 13 x 18	6,06
r 5c Aufnahme 18 x 24	7,63
r 5d Aufnahme 15 x 40	9,40
r 5e Aufnahme 24 x 30	10,21
r 5f Aufnahme 30 x 40	11,75
r 5g Aufnahme 35 x 35	12,67
r 5h Zahnfilm	3,14
r 5i Aufnahme 20 x 40	10,36

B. Operationstarif für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte

BESONDERE BESTIMMUNGEN

1. Soweit bei den einzelnen Tarifpositionen des Operationsgruppenschemas Fachgebiete (lt. Abkürzungsschlüssel bezeichnet) angeführt sind, können diese Leistungen bei Durchführung durch Fachärzte nur von Fachärzten der dort angeführten Fachgebiete verrechnet werden, es sei denn in begründeten Notfällen.
2. Kosmetische Operationen und Operationen zum Zwecke der Sterilisierung werden von der VAEB nur honoriert, wenn eine Kostenübernahmeverpflichtung vorliegt.
3. Alle getätigten Leistungen sind mit Angabe der Positionsnummer zu verrechnen, ansonsten werden in Zweifelsfällen nur die jeweils niedrigeren Positionen honoriert.
4. Bei Operationen, die in der Ordination des Arztes oder in einer Krankenanstalt durchgeführt werden, wird neben dem Operationshonorar das Honorar für die allgemeine Verrichtung (Beratung oder Krankenbesuch) nur dann vergütet, wenn es sich um die erste Beratung oder den ersten Krankenbesuch handelt.
5. Bei Eingriffen, die nach dem Operationsgruppenschema bewertet werden, dürfen Zuschlagspunkte für Leistungen, die einen integrierenden Bestandteil dieser Operation bilden, nicht verrechnet werden.
6. Bei besonderer Schwierigkeit einer Operation kann mit Begründung die nächsthöhere Operationsgruppe verrechnet werden.
7. Bei den mit + bezeichneten Operationen ist die Verrechnung von Assistenz unzulässig. Bei den mit ++ bezeichneten Operationen der Gruppe IV kann

- eine zweite Assistenz ohne besondere Begründung in Anspruch genommen werden.
8. Wird die Operation in einer Krankenanstalt durchgeführt, so ist diese unter Angabe der Verpflegsklasse in der hierfür vorgesehenen Rubrik des Patientenscheines anzuführen.
 9. Regiezuschläge dürfen vom Arzt nur verrechnet werden, wenn die Operation in der Ordination des Arztes oder in der Wohnung des Patienten durchgeführt wurde.
 10. Das Honorar für Assistenz und Narkose wird den diese Leistungen erbringenden Vertragsärzten auf Grund der vom Operateur auf der Honorarliste durchzuführenden Verrechnung unmittelbar von der VAEB überwiesen. Vom operierenden Arzt ist daher in jedem Falle der Name und die Anschrift des Assistenten bzw. Narkotiseurs anzugeben.
 11. Bei besonderer Schwierigkeit einer Narkose kann der Facharzt für Anästhesiologie mit Begründung die nächsthöhere Narkosegruppe verrechnen, ausgenommen bei Anwendung des Punktes 6.

OPERATIONSHONORAR

Für dringende Operationen an Sonn- und Feiertagen sowie für Nachtoperationen und hierfür geleistete Assistenz und Narkose erhöhen sich die Tarifsätze um 50%, doch muss die Notwendigkeit und Dringlichkeit begründet werden.

1. Operation

Gruppe	Punkte
I	55
II	110
III	190
IV	340
V	660
VI	940
VII	1330
VIII	1710

2. Erste Assistenz

I	18
II	23
III	29
IV	56
V	131
VI	160
VII	263
VIII	338

3. Zweite Assistenz

Gruppe	Punkte
I	--
II	--
III	--
IV	29
V	56
VI	75
VII	131
VIII	169

4. Narkose

(außer durch Fachärzte für Anästhesiologie)

I	--
II	23
III	29
IV	56
V	66
VI	85
VII	131
VIII	188

Bei Operationen von Gruppe III aufwärts wird auch die an Stelle der Allgemeinnarkose durchgeführte Lokalanästhesie nach diesen Tarifen vergütet. Rauschnarkose wird nach Position 18b vergütet.

5. Narkose

durch den Facharzt für Anästhesiologie

I	29
II	29
III	29
IV	56
V	150
VI	235
VII	329
VIII	423

V - VIII nur verrechenbar, wenn die Narkoseleistung eine i. v. Injektion mit Barbitursäurepräparaten oder Inhalationsnarkose überschreitet. Ansonsten ist der Tarif wie unter 4. anzuwenden.

Die Intubationsnarkose mit Relaxation ist mit Begründung unter Operationsgruppe IV verrechenbar.

6. Regiezuschlag

Bei Operationen, die in der Ordination des Arztes oder in der Wohnung des Kranken vorgenommen werden, wird ein Regiezuschlag in folgendem Ausmaß geleistet:

Gruppe	Euro
I	6,05
II	9,13
III	12,19
IV	18,30

Ab Gruppe V der errechnete Aufwand.

OPERATIONSGRUPPENSHEMA für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte

AUGENHEILKUNDE Gruppe I

Pos. Nr.	Fachgebiet
O 1a	Incision bei Dakryocystitis A
O 1b	Entfernung kleiner Geschwülste an den Lidern A.C.D.
O 1c	Operation des Chalazion A
O 1d	Elektrokoagulation von Geschwülsten A (ausgenommen aus kosmetischen Gründen)
O 1e	Alkoholinjektion bei Blepharospasmus (auch beidseitig) A
O 1f	Kanthoplastik mit Naht A
O 1g	Erstmalige einseitige Sondierung oder Spülung der Tränenwege A
O 1h	Operation am Tränenröhrchen A
O 1i	Quetschung von Trachomkörnern A
O 1k	Erste retrobulbäre Injektion, ausgenommen Alkoholinjektion A (jede weitere 1/2 Gruppe I)
O 1l	Elektrolytische Epilation A

Gruppe II

O 2a	Tarsorrhaphie A
O 2b	Tränendrüsenstichelung A
O 2c	Spaltung von Strikturen in den Tränenwegen A
O 2d	Epicanthusoperation A
O 2e	Einfache Operation gegen das Ektropium und Entropium A (Snellensche Naht)
O 2f	Einfache Tenotomie (Schieloperation) A
O 2g	Operation des Pterygium A
O 2h	Abrasio corneae + A
O 2i	Tätowierung der Cornea + A
O 2k	Kauterisation der Cornea bei Ulcus serpens o. ä. A
O 2l	Punktion der vorderen Kammer A
O 2m	Nadeldiscission bei angeborener Cataracta A
O 2n	Retrobulbäre Alkoholinjektion A

Gruppe III

Pos. Nr.	Fachgebiet
O 3a	Einfache Symblepharonoperation A
O 3b	Tarsusexstirpation bei Trachom A
O 3c	Exstirpation des Tränensackes A
O 3d	Exstirpation der Tränendrüse A
O 3e	Trichiasisoperation A
O 3f	Sklerotomie + A
O 3g	Entfernung von Fremdkörpern aus der vorderen Kammer mittels Magnetes A
O 3h	Discission bei Cataracta secundaria A
O 3i	Abtragung eines Irisprolapses ohne Plastik A
O 3k	Transfixion der Iris A
O 3l	Iridotomie A
O 3m	Glaskörperabsaugung A
O 3n	Plastische Operation gegen das Ektropium und Entropium A

Gruppe IV

O 4a	Schielopoperation mit Vorlagerung und Tenotomie A
O 4b	Einfache Ptosisoperation A
O 4c	Symblepharonoperation mit Plastik A
O 4d	Scleral- oder Cornealnaht A
O 4e	Vogtsche Stichelung A
O 4f	Endonasale Tränensackoperation oder Operation nach Toti A
O 4g	Diasclerale Entfernung von Fremdkörpern aus der vorderen Kammer A
O 4h	Linearextraktion A
O 4i	Abtragung des Irisprolapses mit Plastik A
O 4k	Iridektomie A
O 4l	Eucleatio bulbi A
O 4m	Exenteratio bulbi A

Gruppe V

O 5a	Große plastische Operation an den Lidern A
O 5b	Komplizierte Ptosisoperationen A
O 5c	Glaukomoperationen (Elliot, iridencleisis, cyclodialyse) A
O 5d	Koagulation bei Ablatio retinae nach jeder Methode A

Gruppe VI

O 6a	Kataraktoperation (einschließlich Iridektomie) A
O 6b	Entfernung intraoculärer Fremdkörper A
O 6c	Evisceratio orbitae A
O 6d	Schwierige Operation zur Behebung der Ablatio retinae A

Gruppe VII

O 7a	Hornhautplastik, Linsenimplantation A
O 7b	Operation bei Ablatio retinae mit Bulbusverkürzung A
O 7c	Endocranielle Operation mit Orbitalresektion (Krönlein) A

CHIRURGIE, UNFALLCHIRURGIE, NEUROCHIRURGIE

Bei unfallbedingten Operationen, soweit sie nicht gesondert angeführt sind, ist eine dem Eingriff analoge Position des Operationsgruppenschemas unter Beschreibung des durchgeführten Eingriffes zu verrechnen.

Gruppe I

- | Pos. Nr. | Fachgebiet |
|----------|---|
| ○ 8a | Einrichtung und erster Verband von Luxationen kleiner Gelenke C.O. |
| ○ 8b | Unblutige Einrichtung und erster Verband (auch Extensionsverband) bei Frakturen kleiner Knochen (Fibulaschaftbrücke, End- und Mittelfalangen der Finger und Zehen, Patella, Unterkiefer, Jochbein, Nasenbein) C.H.NC.O. |
| ○ 8c | Excision kleiner Wunden (Wundtoilette) |
| ○ 8d | Incision eines Panaritium subcutaneum |
| ○ 8e | Incision oder Paquelinisierung eines Karbunkels C.G. |
| ○ 8f | Incision einer oberflächlichen Phlegmone |
| ○ 8g | Entfernung subcutan gelegener, tastbarer Fremdkörper mit Incision und Naht |
| ○ 8h | Exstirpation oder Excision kleiner Geschwülste (Warzen, Clavi, Naevi, kleine Atherome oder Fibrome, Fremdkörper, Cysten) einschließlich der Naht (scharfer Löffel ausgenommen) |
| ○ 8i | Dorsalincision einer Phimose, Paraphimose C.K.U. |
| ○ 8k | Thermokaustik einer Fissura ani einschließlich Sphinkterdehnung ... C.D.G. |
| ○ 8l | Unterbindung oberflächlicher Arterien und Venen mit Präparation |
| ○ 8m | Percutane Bluttransfusion mit Konserve |
| ○ 8n | Radikaloperation eines Unguis incarnatus an der Großzehe C.D.O. |
| ○ 8o | Amnionpflanzung nach Filatow C.G. |
| ○ 8p | Probeexcision mit Naht |

Gruppe II

- | | |
|------|---|
| ○ 9a | Unblutige Einrichtung und erster Verband von Luxationen großer Gelenke mit Ausnahme Hüftgelenks-, Ellbogen- und Kniegelenkluxation C.O. |
| ○ 9b | Unblutige Einrichtung und erster Verband (auch Extensionsverband) bei Frakturen des Oberarmes, Unterarmes, des Unterschenkels, des Schlüsselbeines und Schulterblattes sowie bei Mittelfuß-, Mittelhand-, Knöchel-, Finger- und Zehengrundphalangenbrüchen und bei Bandrupturen an Knie und Sprunggelenken C.O. |
| ○ 9c | Excision mittlerer Wunden (Wundtoilette) (Ausdehnung der Verletzung ist anzugeben) |
| ○ 9d | Incision eines Panaritium tendineum oder osseum + C. |
| ○ 9e | Buelausche Heberdrainage C.I.K.L. |
| ○ 9f | Incision einer ausgedehnten Phlegmone, einer periproktitischen Eiterung, eines tiefen Abszesses mittels schichtweiser Präparation C.G.NC.U. |

- O 9g Entfernung tiefer, nicht tastbarer, jedoch röntgenologisch lokalisierter Fremdkörper
- O 9h Technisch einfache Operation größerer Geschwülste (große Fibrome, Atherome, Lipome, Schloffertumor, kl. Angiome, Epitheliome, Epulis, Varixknoten, kl. Exostosen an Fingern und Zehen, einzelner Lymphknoten, eines Ganglions der Sehne oder des Gelenkes oder eines Hygroms)
- O 9i Radikaloperation einer Phimose oder Paraphimose C.D.U.
- O 9k Spaltung einer Fistula ani C.G.
- O 9l Unterbindung größerer Arterien und Venen mit Präparation (Gefäßangabe nötig)
- O 9m Percutane Frischbluttransfusion nach jeder Methode
- O 9n Frischbluttransfusion mit Freilegung der Vene
- O 9o Entfernung eines Nagels nach Knochennagelung C.O.
- O 9p Amputation oder Enucleation von Phalangen C.O.
- O 9q Excision einfacher Fisteln aus der Haut und Muskulatur
- O 9r Einfache Krampfaderoperation nach Moszkowicz oder Romich (Ligatur, Verödung der Saphena) C.D.O.
- O 9s Drüsenimplantation
- O 9t Intraoperative Pankreatikographie oder Cholangiographie einschließlich Choledochographie durch Einspritzung des Kontrastmittels in die Gallenwege bzw. Manometrie der Gallenwege bzw. Choledochoskopie C.
- O 9u Technisch einfacher Wechsel des Schrittmachergerätes C.I.K.

Gruppe III

- O 10a Blutige Reposition von Frakturen kleiner Knochen bzw. Gelenke; unblutige Reposition der Ellbogen- oder Kniegelenksluxation mit Verband C.O.
- O 10b Trepanation des Knochens zur Penicillinbehandlung der Markhöhle bei Osteomyelitis C.O.
- O 10c Excision großer Wunden und Wundversorgung C.NC.O. (Ausdehnung der Verletzung ist anzugeben)
- O 10d Sehnennaht (ein bis zwei kleine Sehnen) C.O.
- O 10e Kleine Plastiken (Thiersche Plastik oder Reverdin-Plastik, Lippen- spalte, Syndaktylie zweier Finger u. ä.) C.D.H.O.
- O 10f Resektion eines kleinen Gelenkes C.O.
- O 10g Entfernung von Fremdkörpern aus kleinen Gelenken oder von tiefgelegenen, röntgenologisch nicht lokalisierten Fremdkörpern C.O.
- O 10h Schwierige Operation größerer Geschwülste (Adenoma mammae, großes Lipom, Angiom, Radikaloperation eines Rectalpolypen oder einer Rectalpolypengruppe) C.D.G.I.O.
- O 10i Radikaloperation einer Hydrocele C.U.
- O 10k Radikaloperation einer Fistula ani, ohne Sphinkterbeteiligung C.G.
- O 10l Präparatorische Unterbindung der Arteria oder Vena brachialis, axillaris, der Vena jugularis C.

- O 10m Percutane Arteriographie der Arteria vertebralis, zentraler Cavakatheter An.C.I.
- O 10n Exstirpation eines kleinen Lymphknotenpaketes
- O 10o Operation nach Doppler C.
- O 10p Phrenicusexhairese C.L.
- O 10q Vasektomie oder Vasoligatur C.U.
- O 10r Operation von Varicen (mit Ligatur der Saphena und Verödung, Resektion von Venenkonvoluten am Unterschenkel oder ausgedehnte Operation nach Romich) C.O.
- O 10s Noduliooperation oder Prolapsoperation nach Langenbeck C.
- O 10t Arteriographie oder Phlebographie an einer Extremität mit Freilegung der Gefäße, Lymphangiographie, Angiographie der Aorta C.O.R.
- O 10u Exhairese eines peripheren Trigeminasastes C.NC.

Gruppe IV

- O 11a Einrichtung und erster Verband bei einer Oberschenkelfraktur oder traumatischen Hüftgelenksluxation, erste Versorgung einer Oberschenkelfraktur mittels Gipsverband, Nagel- oder Drahtextension einschließlich Reposition und Gipsverband C.O.
- O 11b Blutige Reposition von Frakturen oder traumatischen Luxationen großer Knochen bzw. Gelenke C.O.
- O 11c Nervennaht bei frischen Verletzungen C.NC.O.
- O 11d Sehnennaht (mehr als zwei Sehnen oder große Sehne) C.NC.O.
- O 11e Exstirpation eines Karbunkels C.O.
- O 11f Incision tiefer Phlegmonen des Mundbodens, Beckenbodens und Urininfiltration; ausgedehnte tiefe Phlegmone am Schädel, V-Phlegmone, Röhrenabszess an langen Knochen C.G.NC.O.U.
- O 11g Entfernung von Fremdkörpern aus großen Gelenken; Drainage großer Gelenke C.O.
- O 11h Tracheotomie An.C.H.K.NC.
- O 11i Thorakokaustik, Rippenresektion, Operation nach Kux C.I.K.L.O.
- O 11k Pneumolyse C.L.
- O 11l Präparatorische Unterbindung der Arteria subclavia, carotis C.NC.
- O 11m Kolostomie, Enterostomie, Gastrostomie, extraperitonealer Kolostomieverschluss, Gastrotomie C.U.
- O 11n Radikaloperation einer Hernie, Erstoperation oder Verschluss einer Bruchforte mittels künstlichen Netzes + + C.
- O 11o Adhaesiolyse C.G.
- O 11p Appendektomie + + C.
- O 11q Übernähung eines perforierten Ulcus ventriculi oder einfache Darmnaht C.
- O 11r Noduliecxstirpation nach Whitehead C.
- O 11s Operation des Mastdarmvorfalles nach Sarafoff C.
- O 11t Radikaloperation der Analfistel mit Sphinkterbeteiligung C.
- O 11u Periarterielle Sympathektomie nach Leriche C.NC.O.
- O 11v Semikastration, Radikaloperation einer Varikocele, Operation des Kryptorchismus C.U.

- O 11w Probelaparotomie C.G.U.
 O 11x Reamputation C.O.
 O 11y Shuntoperation für Haemodialyse (Cimino-Shunt, Scribener-Shunt) C.U.
 O 11z Radikaloperation von Varicen pro Extremität C.O.

Gruppe V

- O 12a Exstirpation eines größeren Lymphknotenpaketes C.H.
 O 12b Nervenplastik C.NC.
 O 12c Neurolyse mit Naht C.NC.O.
 O 12d Sehnenplastik C.O.
 O 12e Exstirpation eines Parotistumors C.H.

 O 12f Arthrolyse und Resektion am Kiefergelenk C.O.
 O 12g Operation angeborener Halsfisteln oder Cysten ohne Verbindung
 zum Pharynx C.H.
 O 12h Scalenotomie C.O.
 O 12i Extrapleurale Thorakoplastik mit Entfernung von höchstens
 drei Rippen C.L.
 O 12k Ausgedehnte Fettresektion bei Fettbauch C.G.
 O 12l Gastroenterostomie C.
 O 12m Enteroanastomose C.
 O 12n Rezidivoperation einer äußeren Hernie (außer großer Ventralhernie) C.
 O 12o Radikaloperation innerer Hernien oder großer Ventralhernien mit
 über handflächengroßer Bruchpforte. Adhäsiolyse inbegriffen
 (Erstoperation) C.G.
 O 12p Appendektomie bei perforiertem Appendix C.
 O 12q Intrapertonealer Kolostomieverschluss C.
 O 12r Mehrfache Darmnaht C.G.
 O 12s Lösung eines Volvulus, einer Intussuszeption C.
 O 12t Vagusresektion C.
 O 12u Gestielte Lappenplastik, ausgedehnte Hautplastik C.D.H.O.
 O 12v Amputation oder Eukleation großer Knochen, der Mittelhand,
 des Mittelfußes C.O.
 O 12w Knochentransplantation C.O.
 O 12x Osteosynthese kleiner Knochen C.O.
 O 12y Operation am Schädelknochen ohne Dura-Eröffnung C.NC.O.
 O 12z Kompletter Schrittmachereinbau C.
 O 12₁ Operation eines subphrenischen, paraphrenischen Abszesses und
 eines Leberabszesses C.
 O 12₂ Einbringung und Fixierung einer Endoprothese bei Oesophagus- oder
 Kardianeoplasma per laparatomiam C.

Gruppe VI

- O 13a Strumektomie C.
 O 13b Operation angeborener Halsfisteln oder Cysten mit Verbindung zum
 Pharynx C.H.
 O 13c Resektion bzw. Exstirpation einer Halsrippe C.NC.O.

- O 13d Schedeplastik oder Plastik nach Heller bei Wegnahme von mehr als drei Rippen in einer Sitzung C.L.
- O 13e Eröffnung eines Lungenabszesses oder einer Lungengangrän, Thorakotomie zur Herzmassage, Probethorakotomie C.L.
- O 13f Exstirpation einer Pankreaszyste oder Anastomosierung mit einem Hohlorgan der Bauchhöhle C.
- O 13g Gallenblasenoperation oder Gallengangoperation (Choledochotomie) einschl. evtl. Cholangiographie bzw. Manometrie des Ductus choledochus bzw. Choledochoskopie C.
Bei gleichzeitiger Durchführung von Operationen nach O 13g und O 13h kann nur zweimal Operationsgruppe VI. verrechnet werden.
- O 13h Anastomosoperation an den Gallenwegen oder transduodenale Papillotomie oder Papillenplastik einschl. evtl. Cholangiographie bzw. Manometrie des Ductus choledochus bzw. Choledochoskopie bzw. Pankreatikographie C.
Bei gleichzeitiger Durchführung von Operationen nach O 13g und O 13h kann nur zweimal Operationsgruppe VI. verrechnet werden.
- O 13i Resectio ventriculi, intestini nach jeder Methode C.
- O 13k Milzexstirpation C.
- O 13l Radikaloperation bösartiger Geschwülste, auch mit Drüsenausräumung C.G.H.U.
- O 13m Amputatio recti (sacrale Methoden) C.
- O 13n Rezidivoperation einer großen Ventralhernie oder einer inneren Hernie mit über handflächengroßer Bruchpforte (Adhäsiolyse inbegriffen) C.
- O 13o Thrombektomie aus den großen Venen der Extremitäten oder Embolektomie aus den großen Schlagadern einschließlich Gefäßnaht (distal des Schlüsselbeines und des Leistenbandes) C.
- O 13p Operation von arteriellen Aneurysmen oder arteriovenösen Fisteln mit Ausnahme der Gefäße proximal des Schlüsselbeines und des Leistenbandes C.
- O 13q Grenzstrangresektion lumbal oder cervical, thorakal bis zu drei Segmenten C.
- O 13r Knochentransplantation an Diaphysenknochen C.O.
- O 13s Osteosynthese großer Röhrenknochen C.O.
- O 13t Resektion oder Arthrodesen großer Gelenke, Spondylodese C.NC.O.
- O 13u Große Plastiken: Uranoschisma, totale Syndaktylie, Schädeldachplastik mit Plastikausgießung u. ä. C.NC.O.
- O 13v Operation am Schädelknochen mit Dura-Eröffnung ohne Eingriff am Gehirn C.NC.O.
- O 13w Operative Versorgung von Rissen der Leber, des Pankreas, der abführenden Harnwege C.U.

Gruppe VII

- O 14a Operation kleiner Hirntumore, Operation von Rückenmarkstumoren, Lobotomie, Ventrikeldrainage mit direkter ICP-Messung C.NC.
- O 14b Operation des Hypophysentumors C.NC.

Pos. Nr.	Fachgebiet
O 14c Resectio mandibulae, maxillae, linguae	C.H.
O 14d Zenkersches Speiseröhrendivertikel	C.H.
O 14e Operation am Pericard	C.
O 14f Operation der Mitralklappenstenose	C.
O 14g Herzverletzungen und Steckschüsse	C.
O 14h Pneumektomie	C.L.
O 14i Operation intrathorakaler Geschwülste des Mittelfelles mittels Sternumspaltung oder transthorakal	C.
O 14k Decortication der Lunge wegen subacutem Empyem oder Hämatothorax	C.L.
O 14l Zwerchfellhernie	C.
O 14m Totale Magenresektion vom Bauch aus, Operation eines Ulcus pepticum jejunum	C.
O 14n Pankreasresektion mit Ausnahme des Kopfes	C.
O 14o Große Leberoperationen (Teilresektion)	C.
O 14p Nebennierenexstirpation	C.U.
O 14q Rectumoperation nach allen kombinierten Methoden	C.
O 14r Thrombektomie aus den großen Venen proximal des Schlüssel- beines und proximal des Leistenbandes einschließlich Gefäßnaht, Embolektomie aus den großen Schlagadern mit Ausnahme der Aorta	C.
O 14s Transthorakale Sympathicusoperation über drei Segmente	C.
O 14t Operation am Schädelknochen mit Eingriff am Gehirn	C.NC.
O 14u Gallenblasenoperation mit Gallengangsoperation (Choledochotomie), inkl. evtl. Cholangiographie bzw. Manometrie des Ductus chole- dochus bzw. Choledochoskopie	C.
O 14v Operation einer Rezidiv-Struma, auch mehrfaches Rezidiv	C.
O 14w Einbringung und Fixierung einer Endoprothese bei Oesophagus- oder Kardianeoplasma per thorakotomiam	C.
O 14x Nerventransplantation mit mikrochirurgischer Nahttechnik, ein- schließlich interfaszikulärer Neurolyse und Entnahme des Transplantates; ein Transplantat	C.NC.

Gruppe VIII

O 15a Operation großer Hirntumore, Hirnabszesse, Epilepsieoperation	C.NC.
O 15b Oesophagusresektion	C.H.
O 15c Operation der Verbindung zwischen Speiseröhre und Bronchialbaum	C.
O 15d Operation der angeborenen Missbildung des Herzens und der großen Gefäße	C.
O 15e Lobektomie	C.L.
O 15f Segmentresektion der Lunge	C.L.
O 15g Decortication der Lunge bei veraltetem tuberkulösem oder anderem Empyem	C.L.
O 15h Transthorakale Magenoperationen (auch Zweihöhlenoperation)	C.
O 15i Totale Magenresektion vom Bauch aus, unter Mitnahme anderer Organe oder Organteile	C.

- O 15k Radikaloperation des Karzinoms der Bauchspeicheldrüse, der Papille, des Ductus choledochus, einschließlich der erforderlichen neuen Verbindungen zwischen Magen, Gallenwegen, Pankreas und Dünndarm, inkl. evtl. Pos. O 9t und O 13g C.
- O 15l Operation nach Brunswich C.G.
- O 15m Operation bei portalem Hochdruck an der Pfortader oder an ihren Wurzeln C.
- O 15n Resektion der Vena cava einschließlich lumbaler Sympathektomie C.
- O 15o Thrombektomie aus der Aorta oder Aortenresektion C.
- O 15p Intrahepatale Gallenganganastomose, inkl. evtl. Pos. O 9t und O 13g C.
- O 15q Externa-Interna-Bypass-Operation (EIAB) C.NC.
- O 15r Nerventransplantation mit mikrochirurgischer Nahttechnik, einschließlich interfaszikulärer Neurolyse und Entnahme des Transplantates; mehrere Transplantate C.NC.

HAUT- und GESCHLECHTSKRANKHEITEN

Gruppe I

- O 16a Elektrotomie ausgedehnter flächenhafter Hauttumoren C.D.
- O 16b Stanzung oder chirurgische Behandlung der Akne conglobata D.

Gruppe II

- O 17a Dermoabrasio bis 10 cm² nach Methode Schreus C.D.

Gruppe III

- O 17b Dermoabrasio von 10 cm² bis 50 cm² nach Methode Schreus C.D.

Gruppe IV

- O 17c Dermoabrasio über 50 cm² nach Methode Schreus C.D.

FRAUENHEILKUNDE und GEBURTSHILFE

Gruppe I

- O 18a Einfache Spaltung des Hymens oder einer Atesia ani superficialis C.G.
- O 18b Abtragung ausgedehnter spitzer Kondylome
- O 18c Incision eines Bartholinschen Abszesses, einfache vaginale Incision C.D.G.U.
- O 18d Strichabrasio G.
- O 18e Abtragung eines Cervikalpolypen G.
- O 18f Abtragung vaginaler Granulationen G.
- O 18g Chirurgisch-, elektro-therap. Maßnahmen an Portio und Cervix nach jeder Methode

- O 19a Äußere Wendung bei Querlage G.
 O 19b Damмнаht I. Grades G.
 O 19c Durchtrennung und Entfernung eines Shirodkar-Bandes G.

Gruppe II

- O 20a Exstirpation des Hymens G.
 O 20b Exstirpation kleiner Geschwülste der Vagina und Vulva D.G.U.
 O 20c Abtragung eines Urethralpolypen C.D.G.U.
 O 20d Probeexcision aus der Portio und Vagina (einschließlich Naht
 bzw. Kauterisation) G.
 O 20e Exkochleation eines Portiokarzinoms (Kauterisation) G.
 O 20h Aufrichten des retroflektierten Uterus in Narkose + G.
 O 20i Vollständige Abrasio mucosae uteri G.
 O 20k Pertubation G.
 O 20l Dammplastik als selbständige Operation G.
 O 20m Operative Beendigung eines Abortus incompl. bis zum 2. Lunarmonat G.
 O 21a Crede in Narkose G.
 O 21b Damмнаht II. Grades G.
 O 21c Manualhilfe bzw. Reposition vorgefallener Kindesteile G.
 O 21d Introitusnahe Scheidennaht G.
 O 21e Kopfschwartenzange G.
 O 21f Muttermundincision G.
 O 21g Hystereuryse G.

Gruppe III

- O 22a Labienresektion G.
 O 22b Exstirpation der Bartholinschen Drüse C.G.U.
 O 22c Entfernung eines eingewachsenen Pessars G.
 O 22d Vaginale Incision eines tiefen Abszesses einschließlich vorheriger
 Probepunktion G.
 O 22e Portioamputation und -plastik G.
 O 22f Exstirpation eines Bauchdeckentumors G.
 O 22g Hystero-Salpingographie (ohne Röntgen) G.
 O 22h Vordere Scheidenplastik G.
 O 22i Operative Beendigung eines Abortus incompl. nach dem
 2. Lunarmonat G.
 O 23a Extraktion bei Steißlage (mit Manualhilfe) G.
 O 23b Tamponade des Uterus bei atonischen Blutungen nach der Geburt G.
 O 23c Naht eines frischen Cervixrisses G.
 O 23d Cervixnahe Scheidennaht G.
 O 23e Zange, Vacuumextraktion + G.
 O 23f Konisation G.
 O 23g Cerclage nach Shirodkar G.

Gruppe IV

- O 24a Durchführung der künstlichen Fehlgeburt ab Ende des 3.
 Schwangerschaftsmonates mittels Sectio caesarea vaginalis G.

- O 24b Ausschälung von Cervixmyomen, auch mit Cervixspaltung G.
- O 24c Kolporrhaphie mit Perineoplastik + + G.
- O 24d Abdominelle oder vaginale Antefixation des Uterus oder Alexander-
Adamsche Operation G.
- O 24e Ein- oder beiderseitige Tubenresektion, Tubenplastik oder Tubenunter-
bindung G.
- O 24f Salpingotomie + + G.
- O 24g Ovariectomie, Ovariectomie G.
- O 24h Konservative Myomoperation G.
- O 24i Plastik eines kompletten Dammrisses mit Sphinkterplastik G.
- O 25a Kombinierte Wendung G.
- O 25b Damrnaht III. Grades mit Sphinkternaht G.
- O 25c Manuelle Placentalösung bei Gravidität von über fünf Monaten bei Placenta
adhaerens oder Placenta accreta G.
- O 25d Einleitung und Durchführung einer künstlichen Fehlgeburt G.
- O 25e Hohe Zange G.

Gruppe V

- O 26a Abdominelle Nervenresektion (Cotte) C.G.U.
- O 26b Intraabdominelle Gefäßunterbindung (als selbständige Operation) G.
- O 26c Kolpokleisis G.
- O 26d Supravaginale Amputation des Uterus (ohne Adnexe) G.
- O 26e Tubenimplantation G.
- O 26f Salpingo-Oophorektomie G.
- O 26g Operation einer Graviditas extrauterina C.G.
- O 26h Plastik bei höher gelegener Atresia vaginae G.
- O 27a Sectio caesarea G.
- O 27b Hebosteotomie, Symphyseotomie G.

Gruppe VI

- O 28a Radikaloperation eines Karzinoms der Vagina, der Vulva, des
Corpus uteri G.
- O 28b Abdominelle Exstirpation interligamentärer oder breitadhärenter
Ovarialtumoren, retroperitonealer Tumoren G.
- O 28c Radikaloperation bei Prolapsus uteri et vaginae, Portioamputation,
vordere und hintere Plastik inbegriffen oder kombiniert vaginal und
abdominell G.
- O 28d Exstirpation des Cervixstumpfes G.
- O 28e Interposition (Sterilisation, Cervixresektion, hintere Plastik inbegriffen) G.
- O 28f Fisteloperation G.
- O 28g Operative Behandlung der Uterusruptur G.
- O 28h Totalexstirpation des Uterus auch mit Adnexen G.
- O 28i Metroplastik (Uterus duplex, atret. Uterushorn) G.
- O 29a Embryotomie (Kraniotomie, Dekapitation) G.
- O 29b Wiederholte sectio caesarea G.

Gruppe VII

Pos. Nr.

Fachgebiet

- O 30a Radikaloperation nach Wertheim, Schauta, Halban, Amreich bei Carcinoma colli uteri G.
- O 30b Operation einer Rektovaginal- oder Cystovaginalfistel mit zusätzlicher plastischer Deckung G.U.
- O 30c Bildung einer künstlichen Scheide G.
- O 30d Erweiterte Radikaloperation bei Carcinoma colli uteri inkl. Wertheim, Lymphonodektomie G.

HALS-, NASEN-, OHRENKRANKHEITEN

Gruppe I

- O 31a Abtragung von Polypen (2. und folgende Sitzung) H.
- O 31b Abtragung von Ohrpolypen H.

- O 31c Einseitige Muschelresektion oder Abtragung von Septumauswüchsen H.
- O 31d Paracentese des Trommelfelles oder Punktion bzw. Drainage der Paukenhöhle H.K.
- O 31e Galvanokaustik der unteren und mittleren Nasenmuschel H.
- O 31f Naht bei Nachblutung nach Tonsillektomie H.
- O 31g Incision eines Peritonsillar-, Retropharyngeal-, Septums- oder Gehörgangsabszesses C.H.
- O 31h Alkoholinjektion in den Nervus laryngeus H.
- O 31i Probeexcision aus Nase oder Rachen C.H.
- O 31j Versorgung einer traumatischen Trommelfellverletzung H.

Gruppe II

- O 32a Abtragung von Polypen (1. Sitzung: Operation nach Cooper) + H.
- O 32b Intubation + An.C.H.I.K.
- O 32c Kleine plastische Operationen C.H.
- O 32d Punktion eines Antrums bei Säuglingen + H.K.
- O 32e Entfernung von adenoiden Vegetationen + H.K.
- O 32f Punktion der Stirnhöhle nach Beck + H.
- O 32g Endonasale Eröffnung der Kieferhöhle nach Mikulicz + H.
- O 32h Einfache Eröffnung einer Kieferhöhle zum Zwecke der Zahnwurzelentfernung H.
- O 32i Speichelsteinentfernung C.H.
- O 32j Anlegen eines Paukendrainageröhrchens H.

Gruppe III

- O 33a Nasale Entfernung eines Choanenpolypen + H.
- O 33b Indirekte endolaryngeale operative Eingriffe + H.
- O 33c Unterbindung der Vena jugularis C.H.
- O 33d Eröffnung eines Antrums bei Säuglingen H.
- O 33e Chirurgische Tonsillektomie, einseitig (doppelseitig 1 1/2fach) + H.

- O 33f Operation der Sattelnase als selbständiger Eingriff C.H.
 O 33g Rhynophym C.D.H.
 O 33h Korrektur eines abstehenden Ohres mittels Keilresektion C.D.H.
 O 33i Mikrochirurgische Versorgung einer Trommelfellverletzung H.

Gruppe IV

- O 34a Tränensackplastik nach West A.H.
 O 34b Direkte endolaryngeale operative Eingriffe, direkte endoesophogale
 Oesophagusvaricensclerosierung C.H.I.
 O 34c Größere plastische Operationen C.H.
 O 34d Vollständige Entfernung der Ohrmuschel C.H.
 O 34f Ausräumung des Siebbeinlabyrinths von der Nase aus oder
 Eröffnung der Stirnhöhle von der Nase aus H.
 O 34g Radikaloperation einer Kieferhöhle H.
 O 34h Operation der Deviatio septi nach Killian + H.
 O 34i Antrotomie bzw. Trepanation des Warzenfortsatzes, ausgenommen
 bei Kindern bis zu einem Jahr H.
 O 34k Radikaloperation des Mittelohres H.
 O 34l Ozaena-Operation H.
 O 34m Operation eines Nasen-Rachenfibroms H.
 O 34n Collare Mediastinotomie C.H.
 O 34o Nasenendoskopische Infundibulotomie nach Messerklinger H.

Gruppe V

- O 35a Stirnhöhlen-Radikaloperation nach Killian-Riedel H.
 O 35b Radikaloperation mit anschließender Labyrinthoperation H.
 O 35c Freilegung der Dura bei endokraniellen Komplikationen von
 Nebenhöhleneiterungen H.
 O 35d Entfernung von Kehlkopfgeschwülsten (mit Laryngofissur, Thyreotomie
 oder mittels mikrolaryngoskopischen Eingriffes) H.
 O 35e Plastik von Narbenstenosen des Kehlkopfes mit Laryngofissur H.
 O 35f Myringoplastik H.

Gruppe VI

- O 36a Radikaloperation von malignen Tumoren der Nase, des Rachens
 und des Kehlkopfes C.H.
 O 36b Radikaloperation eines Nasen-Rachenfibroms mit Voroperation H.
 O 36c Arypexie oder Arydektomie bei doppelseitiger Rekurrensparese H.
 O 36d Plastische Operation einer Choanalatresie, auch beiderseits C.H.
 O 36e Trachealplastik C.H.

Gruppe VII

- O 37a Gehirnoperation C.H.
 O 37b Sinusoperation H.
 O 37c Operation einer Gehörgangsatresie, Tympanoplastik, Stirnplastik,
 Aufbauplastik der Trachea H.

- O 37d Stapesplastik, Interposition, Rekonstruktion der Gehörknöchelchenkette, Fenestration H.
nur einmal verrechenbar
- O 37e Halsausräumung bei malignen Tumoren C.H.
- O 37f Operative Entfernung des Ganglion Gasseri C.H.
- O 37g Facialisdekompression H.
- O 37h Operation zur Ausschaltung des Vestibularapparates (Meniere) H.

INNERE MEDIZIN, KINDERHEILKUNDE, LUNGENKRANKHEITEN, NERVEN- und GEISTESKRANKHEITEN, ANÄSTHESIOLOGIE

Gruppe I

- O 38a Pneumothorax-Nachfüllung (1 1/2fach einschließlich anschließ. Röntgenkontr.) I.L.
- O 38b Pneumoperitoneum-Nachfüllung (1 1/2fach einschließlich anschließ. Röntgenkontr.) I.L.
- O 38c Occipitalpunktion und Luftfüllung (zur Enzephalographie) 1 1/2fach An.C.H.I.N.
- O 38d Kontrastfüllung bei Bronchographie An.H.L.
- O 38e Intralumbale oder cysternale Füllung (zur Myelographie) 1 1/2fach An.C.I.N.
- O 38f Nucleographie

Gruppe II

- O 39a Pneumothorax-Erstanlage + An.I.K.L.
Bei Durchführung außerhalb einer Krankenanstalt oder Heilstätte nur mit besonderer Begründung verrechenbar
- O 39b Pneumoperitoneum-Erstanlage + I.K.L.
- O 39c Liquorausblasung + C.I.K.L.N.
- O 39d Liquortransfusion C.I.K.L.N.

Gruppe IV

- O 41a Cavernostomie C.L.
- O 41b Winterschlaf einschl. Betreuung + An.N.

ORTHOPÄDIE

(soweit unfallbedingt auch Unfallchirurgie)

Material und Heilbehelfe sind im Operationshonorar nicht enthalten.

Der Materialaufwand bei Gipsverbänden wird nach den im Abschnitt „F“ festgelegten Sätzen vergütet.

Gruppe I

- O 42a Redressement in Narkose bei Fingern, Zehen C.O.
- O 42c Subcutane Tenotomie C.O.

- 42d Anlegung einer Schmerzklammer oder eines Steinmann-Nagels oder
Becksche Bohrung (als vorbereitende oder wiederholte Operation) C.O.
- 42e Modellverband: Hand oder Fuß, Hand und Unterarm, Fuß und
Unterschenkel, Hand, Unter- und Oberarm C.O.
- 42f Halskrawatte C.O.
- 42g Oberschenkel (1 1/2fach) C.O.

Gruppe II

- 43a Redressement bei Klumpfuß, Klumphand, Klauenhand, Plattfuß
und bei Handgelenkskontraktur (sofern nicht nach Pos. O 43i oder
O 44p zu verrechnen) C.O.
- 43c Offene Tenotomie C.O.
- 43d Arthrotomie kleiner Gelenke oder Naht kleiner Gelenke C.O.
- 43e Modellverbände: obere Extremitäten mit Schultergürtel, untere
Extremitäten mit Becken, Oberkörper C.O.
- 43f Abmeißelung von Exostosen C.O.
- 43g Operation des Calcaneussporns C.O.
- 43h Funktionelle Behandlung einer angeborenen Hüftluxation oder
Hüftdysplasie bei Kindern bis zum 6. Lebensmonat (pro Kalender-
monat, sofern nicht nach Pos. O 44f oder O 44g zu verrechnen) C.K.O.
- 43i Behandlung einer angeborenen Fuß- oder Handdeformität durch
Stellungsänderung bei Kindern bis zum 6. Lebensmonat, ein-
schließlich Fixation C.O.

Gruppe III

- 44a Erste unblutige Reposition der angeborenen Kniegelenksluxation C.O.
- 44b Wiederholtes Redressement bei Kontraktur des Hüft- oder
Kniegelenkes C.O.
- 44c Tendolyse oder Operation des schnellenden Fingers C.O.
- 44d Resektion kleiner Gelenke (Finger, Zehen) C.O.
- 44e Arthrodese, Arthrolyse kleiner Gelenke (Finger, Zehen) C.O.
- 44f Gipsmieder, Gipsschale C.O.
- 44g Gipshose C.O.
- 44h Aufmeißelung eines kleinen Knochens bei Osteomyelitis C.O.
- 44i Osteoklase oder Osteotomie kleiner Knochen oder Hammer-
zehenoperation C.O.
- 44k Herdausräumung bei Knochen-Tbc und Tumoren bei Fingern
und Zehen C.O.
- 44l Verpflanzung, Plastik einer Sehne (Muskel, Faszie) an kleinen
Gelenken (Finger, Zehen) C.O.
- 44m Subcutane Sehnenplastik im Bereich großer Gelenke C.O.
- 44n Funktionelle Behandlung einer angeborenen Hüftluxation oder
Hüftdysplasie bei Kindern ab dem 6. Lebensmonat (pro Kalender-
monat, sofern nicht nach Pos. O 44f oder O 44g zu verrechnen) C.K.O.
- 44o Behandlung einer angeborenen Hüftluxation oder Hüftdysplasie
durch Dauerextension (pro Kalendermonat) C.O.

- O 44p Behandlung einer angeborenen Fuß- oder Handdeformität durch
Stellungsänderung bei Kindern ab dem 6. Lebensmonat, ein-
schließlich Fixation C.O.

Gruppe IV

- O 45a Erstmaliges Redressement in Narkose bei hochgradig fixiertem
Plattfuß, Klumpfuß, bei Kontraktur des Hüftgelenkes C.O.
sofern nicht nach Pos. O 43i oder O 44p zu verrechnen
- O 45b Gipsbett C.O.
- O 45c Osteoklase großer Knochen bei Kindern bis zu sechs Jahren C.O.
- O 45d Osteotomie großer Knochen bei Kindern bis zu sechs Jahren C.O.
- O 45e Totalexstirpation von Carpal- oder Tarsalknochen C.O.
- O 45f Operation des Hallux valgus oder des Hallux rigidus nach jeder
Methode C.O.
- O 45g Operation des hohen Calcaneus C.O.
- O 45h Aufmeißelung eines großen Röhrenknochens bei Osteomyelitis C.O.
- O 45i Freie Transplantation (mit Plastik) vom Periost und Knochen C.O.
- O 45k Operation bei Dupuytrenscher Kontraktur C.O.
- O 45l Verpflanzung, Plastik einer Sehne am großen Gelenke C.O.
- O 45m Plastik kleiner Gelenke C.O.
- O 45n Operation der Luxatio acromio - clavicularis C.O.
- O 45o Unblutige Reposition der angeborenen Hüftluxation, einschließlich
Fixation C.O.

Gruppe V

- O 46a Schiefhalsoperation einschließlich Gipsverband C.O.
- O 46b Bolzung großer Röhrenknochen C.O.
- O 46c Osteoklase großer Knochen bei Personen über sechs Jahre C.O.
- O 46d Osteotomie großer Knochen bei Personen über sechs Jahre C.O.
- O 46e Arthrodese, Arthrolyse des Ellbogen-, Hand-, Sprung-, Schulter-,
Hüft- oder Kniegelenkes C.O.
- O 46f Operation der Bandscheibenhernie C.NC.O.
- O 46g Aufrichtung einer Wirbelfraktur, einschließlich erster Fixation C.O.
- O 46h Abbotsche Operation C.O.
- O 46i Laminektomie C.NC.O.
- O 46k Herdausräumung bei Knochen-Tbc oder Tumoren (ausgenommen
Finger, Zehen und Wirbelsäule) C.O.
- O 46l Transplantation von Haut-, Periost-, Knochenlappen mit Plastik am Schä-
del oder am langen Röhrenknochen C.O.
- O 46m Operation des Meniscus, der Gelenksmaus (bei vorderer und
hinterer Meniscusoperation) C.O.
- O 46n Keilresektion aus dem Tarsus C.O.
- O 46o Operation der habituellen Schulterluxation C.O.

Gruppe VI

- O 47b Blutige Reposition der angeborenen oder traumatischen Hüft-
gelenksverrenkung C.O.

- 47c Albeesche Operation C.O.
 47d Herdausräumung bei Tbc oder Tumoren der Wirbelsäule C.O.
 47e Plastik großer Gelenke C.O.

UROLOGIE

Gruppe I

- 48a Endourethrale Elektrocoagulation D.U.
 48b Meatotomie D.U.

Gruppe II

- 49a Endovesikale Elektrocoagulation von Geschwüren + U.
 49b Exstirpation kleiner Harnröhrengeschwülste G.U.
 49c Urethrotomia interna + U.
 49d Operation eines einfachen Urethralprolapses + G.U.
 49e Einfache (perineale oder rectale) Eröffnung eines
 Prostataabszesses C.U.
 49f Retroperitoneale Luftfüllung C.I.U.

Gruppe III

- 50a Entfernung eines Uretersteines mit Zeißscher Schlinge U.
 50b Endovesikale Entfernung von Geschwülsten, Fremdkörpern und
 kleinen Steinen U.
 50c Urethrotomia externa U.
 50d Operation eines ringförmigen Urethralprolapses U.

Gruppe IV

- 51a Eröffnung eines paranephritischen Abszesses C.U.
 51b Sectio alta, einschl. Stein- oder Fremdkörperentfernung (Zystotomie) U.
 51c Urethralplastik U.
 51d Epididymektomie C.U.

Gruppe V

- 52a Lithotripsie U.
 52b Sectio alta mit Sphinkterplastik U.
 52c Nephropexie C.U.
 52d Nephrotomie (erstmalig) U.
 52e Eröffnung eines Prostataabszesses mit Ablösung des Rectums C.U.
 52f Sphinkterplastik nach Göbbel-Stöckel G.U.
 52g Suprasymphysäre Zystotomie, mit Entfernung gutartiger Geschwülste U.
 52h Epi- oder Hypospadioplastik C.U.
 52i Transurethrale Teilresektion der Prostata U.
 52j Transurethrale Resektion eines ausgedehnten Harnblasentumors G.U.

Gruppe VI

Pos. Nr.	Fachgebiet
O 53a Teilresektion der Harnblase (Geschwulstentfernung, Divertikel- exstirpation)	G.U.
O 53b Einseitige Ureterenimplantation in die Harnblase oder in den Dickdarm	C.G.U.
O 53c Nephrektomie	C.U.
O 53d Sekundäre Nephrotomie	U.
O 53e Pyelotomie	C.U.
O 53f Dekapsulation der Niere	C.U.
O 53g Prostatektomie nach jeder Methode	U.
O 53h Totale Ureterektomie	U.
O 53i Ureterotomia anterior mit Steinentfernung	U.
O 53k Abschließende plastische Operation zum Aufbau einer neuen Harnröhre bei angeborener Epi- oder Hypospadias penis, scrotalis oder perinealis	U.
O 53l Versorgung eines traumatischen Harnröhrenabszesses	U.C.

Gruppe VII

O 54a Totale Prostatektomie mit Drüsenausräumung	U.
O 54b Doppelseitige Ureterenimplantation in die Harnblase oder in den Dickdarm	C.G.U.
O 54c Entfernung bösartiger Nierentumoren	C.U.
O 54d Plastiken am Ureter und Nierenbecken	C.U.

Gruppe VIII

O 55a Cystektomie (Totalexstirpation der Harnblase einschließlich Ureteren- implantation)	U.
--	----

C. Physikalische Behandlung

**durch Fachärzte für Physikalische Medizin und in behördlich konzessionierten
Instituten für Physikalische Therapie, die von Ärzten geführt und in denen
diplomierte Fachkräfte verwendet werden.**

Hinsichtlich der vorherigen Zustimmung siehe Ziffer 7 der Allgemeinen Bestimmungen.

1. Massage

Pos. Nr.	Punkte
P 1a Manuelle Massage	31
P 1b Apparatmassage	28
P 1c Pneumomassage des Trommelfelles	28

2. Gymnastik

P 2a Einzelheilgymnastik	37
P 2b Extensionsbehandlung, Quengeln	38
P 2c Heilgymnastik in der kleinen Gruppe	23

3. Bestrahlungen und elektrische Behandlungen

Pos. Nr.	Punkte
P 3a	Anwendung von Wärmelampen (Sollux, Rotlicht, Blaulicht, Profundus o. Ä.)..... 24
P 3b	Quarzbestrahlung 24
P 3c	Heißluft..... 31
P 3d	Faradisation, Galvanisation, Hochfrequenz, Schwellstrom mit elektronisch gesteuerten Geräten, je 26
P 3e	Exponentialstrom mit elektrisch gesteuerten Geräten 39
P 3f	Vierzellenbad nach Schnee 42
P 3g	Iontophorese 39
P 3h	Diathermie 31
P 3i	Kurzwelle, Mikrowelle, Dezimeterwelle 42
P 3k	Ultraschall 50

4. Inhalationen

P 4a	Dampfinhalation 22
P 4b	Aerosolinhalation 26

5. Hydrotherapie und Packungen

P 5a	Munaripackung, je Sitzung 51
------	------------------------------------

D. Tarif für medizinisch-diagnostische Laboratoriums- untersuchungen

BESONDERE BESTIMMUNGEN

1. Mit Ausnahme der von Fachärzten für nichtklinische Medizin durchgeführten Untersuchungen werden die in diesem Tarif angeführten Untersuchungen nur dann honoriert, wenn sie eigene Patienten betreffen.
Für Fachärzte für nichtklinische Medizin sind jene Leistungen verrechenbar, die vom zuweisenden Arzt auf dem von der VAEB aufgelegten Patientenschein (Ersatz-Patientenschein) verlangt werden und in der Honorarordnung enthalten sind. Eine Verrechnung von analogen Leistungspositionen ist unzulässig. Bei Verwendung von starren Untersuchungsschemata sind die Leistungen patientenbezogen anzugeben.
2. Die im Tarif mit o) bezeichneten Leistungen können nur von Fachärzten für nichtklinische Medizin und Fachärzten der jeweils angeführten Fachrichtungen verrechnet werden und unterliegen der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an Ringversuchen sowie der Durchführung der internen Qualitätssicherung.
Die mit +) bezeichneten Leistungen können auch von Ärzten für Allgemeinmedizin, Fachärzten für Innere Medizin, Fachärzten für Kinderheilkunde sowie Fachärzten der jeweils angeführten Sonderfächer verrechnet werden. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Leistungen aufgrund der vorhandenen Einrichtungen auch tatsächlich erbracht werden können

- und der betreffende Arzt regelmäßig und erfolgreich an Ringversuchen teilnimmt und die interne Qualitätssicherung durchführt. Die Durchführung und der Nachweis der Qualitätssicherung werden im Einvernehmen zwischen der VAEB und der Österreichischen Ärztekammer festgelegt.
3. Die Abrechnung von Leistungen ist mit dem Patientenschein (Ersatz-Patientenschein) vorzunehmen. Alle erbrachten Leistungen sind unter Angabe der Positionsnummer zu verrechnen.
 4. Mit den Tarifsätzen sind alle Unkosten zur Durchführung der Laboruntersuchungen abgegolten.
 5. Sofern in einzelnen Positionen nichts anderes bestimmt ist, werden Entnahmen von Untersuchungsmaterial gesondert vergütet, wenn diese Leistungen als eigene Position der Gruppe 18 bzw. als Sonderleistung gemäß Abschnitt A. III bis X der Honorarordnung für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte verrechenbar sind.
 6. Werden aus gleichem Material und im zeitlichen Zusammenhang mehrere Untersuchungen durchgeführt, ist die Entnahme von Untersuchungsmaterial nur einmal verrechenbar, sofern bei einzelnen Positionen nichts anderes vermerkt ist.
 7. Schnelltests (Streifen, Tabletten o. ä.) können nur in jenen Fällen verrechnet werden, in denen dies ausdrücklich vorgesehen ist.
 8. Soweit der Tarif Positionen enthält, die aus mehreren für sich allein verrechenbaren Leistungen (Einzeluntersuchungen) zusammengesetzt sind (komplette Untersuchungen), werden Kombinationen dieser Einzeluntersuchungen insgesamt höchstens mit jenem Betrag vergütet, der dem Honorar für die komplette Untersuchung entspricht.
 9. Über die erbrachten Laborleistungen und die durchgeführte Qualitätssicherung sind Aufzeichnungen zu führen. Die Dokumentationen der erhobenen Laborbefunde sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der VAEB auf Verlangen in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen.
 10. Laborleistungen, die im Tarif nicht enthalten sind, können nach vorheriger einvernehmlicher Tariffestlegung zwischen der VAEB und der Österreichischen Ärztekammer im Rahmen einer Sondervereinbarung gemäß § 3 des Einzelvertrages verrechnet werden.

Gruppe 1: Hämatologische Untersuchungen

Pos. Nr.		Punkte
1.01	Komplettes Blutbild: Zählung und Beurteilung der Erythrozyten und Leukozyten, Differentialzählung, Hämatokrit- und Hämoglobinbestimmung. Errechnung der sich aus der Zählung und Messung ergebenden Parameter	5,0
1.02	Kleines Blutbild: Zählung und Beurteilung der Erythrozyten, Hämatokrit- und Hämoglobinbestimmung. Errechnung der sich aus der Zählung und Messung ergebenden Parameter. Leukozytenzählung	3,0
1.04	Weißes Blutbild: manuelle Beurteilung des Differentialblutbildes	10,0
1.09	Retikulozyten-Zählung.....	6,0

Pos. Nr.		Punkte
1.10	Untersuchung der Erythrozyten auf basophile Tüpfelung oder Heinz'sche Innenkörper	10,0
1.11 o	Osmotische Erythrozytenresistenz	15,0
1.12 o	Untersuchung auf Blutparasiten im Ausstrichpräparat oder dicken Tropfen	10,0
1.13	Sternalpunktat: Färbepreparat, Differentialzählung und Beurteilung	200,0
1.14	Blutsenkungsgeschwindigkeit (BSG)	2,0
1.15 o	MET-Hb	9,0
1.16 o	HLA-B 27	20,0

nur bei Verdacht auf Morbus Bechterew verrechenbar

Gruppe 2: Blutgerinnung

2.01 o	Gerinnungsstatus: Blutungszeit-Bestimmung, Thrombozyten-Zählung, Prothrombinzeit-Bestimmung, partielle Thromboplastinzeit-Bestimmung	18,0
2.02 +	Blutungszeit-Bestimmung	5,0
2.03 +	Thrombozyten-Zählung	3,0
2.04 +	Thromboplastinzeit (TPZ, Quick) oder „Normotest“	5,0
	<i>nicht neben Pos. 2.05 verrechenbar</i>	
2.05 +	Thrombotest (nur zur Antikoagulantienkontrolle)	5,0
	<i>nicht neben Pos. 2.04 verrechenbar</i>	
2.06 +	Partielle Thromboplastinzeit (PTT)	5,0
2.07 o	Thrombinzeit (TZ)	5,0
2.08 o	Fibrinogen	5,0
2.09 o	Fibrinogen-Fibrin-Spaltprodukte	7,5
2.10 o	Antithrombin III-Bestimmung	10,0

Gruppe 3: Stoffwechseluntersuchungen

3.01 + U	Blutzucker-Bestimmung	1,5
3.02 o	Fruktosamine	4,7
	<i>nicht neben Pos. 3.03 verrechenbar</i>	
3.03 o	HbA1 oder HbA1c	10,0
	<i>nur bei Diabetes 1 mal pro Patient und pro Quartal verrechenbar, nicht neben Pos. 3.02 verrechenbar</i>	
3.04 + U	Harnstoff oder Reststickstoff oder BUN	1,5
3.05 + U	Kreatinin	1,5
3.06 + U,O	Harnsäure	1,5
3.07 +	Gesamtbilirubin	1,5
3.08 +	Direktes und indirektes Bilirubin	1,5
3.09 +	Gesamteiweiß-Bestimmung	1,5
3.10 o	Elektrophorese der Serumproteine (einschließlich Gesamteiweißbestimmung)	10,0
3.11 +	Triglyceride (Neutralfette)	1,5
3.12 +	Gesamtcholesterin	1,5
3.13 +	HDL-Cholesterin	2,5
3.14 +	LDL-Cholesterin	2,5

Pos. Nr.		Punkte
3.15 o	Natrium	1,5
3.16 +	Kalium	1,5
3.17 o	Kalzium	1,5
3.18 o	Chloride	1,5
3.19 o	Phosphor	2,0
3.20 o	Magnesium	2,0
3.21 o	Lithium	2,5
	<i>nur im Rahmen der Lithiumtherapie verrechenbar</i>	
3.22 o	Kupfer	6,0
3.23 o	Eisen	2,5
3.24 o	Eisenbindungskapazität einschließlich Serumeisenbestimmung. <i>6,0</i> <i>nicht neben Pos. 3.28 verrechenbar</i>	
3.25 o	Ferritin	3,0
3.26 o	Albumin	2,0
3.27 o	Metalle und Spurenelemente, (mittels AAs) je Parameter	25,0
3.28 o	Transferrin	3,0
	<i>nicht neben Position 3.24 verrechenbar</i>	

Gruppe 4: Enzyme

4.01 o	Aldolase	2,5
4.02 + U	Alkalische Phosphatase	1,5
4.03 +	Pankreasamylase oder Alpha-Amylase	2,0
4.04 +	Cholinesterase	1,5
4.05 +	CK (Creatin-Kinase)	2,0
4.06 +	CK-MB-Isoenzym	3,0
	<i>nur bei Infarktverdacht verrechenbar</i>	
4.07 + U	GOT (ASAT)	1,5
4.08 + U	GPT (ALAT)	1,5
4.09 + U	Gamma-GT	1,5
4.10 o	GLDH	2,5
4.11 o	Alpha-HBDH	2,5
4.12 o	Lipase-Bestimmung	2,0
4.13 o	LDH	1,5
4.14 o U	Saure Phosphatasen, gesamt	1,5
4.15 o	Angiotensin-converting-Enzym (ACE)	9,0
4.16 o	Myoglobin	5,0
	<i>nur bei Infarktverdacht verrechenbar</i>	
4.17 o	Lysozym	15,0
4.18 o	Isoenzym-Elektrophorese	10,0
4.19 o	Prostata-spezifische Phosphatasen	2,0
	<i>Die Positionen 4.07, 4.08 und 4.09 können von Fachärzten für Urologie nur bei Vorliegen maligner Tumore (höchstens jeweils zweimal pro Patient und Quartal) verrechnet werden.</i>	

Gruppe 5: Harnuntersuchungen

Pos. Nr.		Punkte
5.01	Chemischer Harnbefund mittels Streifen-tests inkl. spez. Gewicht und photometrische Auswertung	1,0
	<i>mind. 8 Parameter, nicht neben Position 5.02 verrechenbar</i>	
5.02	Streifen-test im Harn (visuelle Auswertung)	1,0
	<i>auch bei Verwendung eines Mehrfachreagenz-trägers nur einmal verrechenbar, nicht neben Position 5.01 verrechenbar</i>	
5.03	Sediment (bei pathologischem Hinweis aus Position 5.01 oder 5.02)	3,0
5.04	Zählung der Leukozyten und/oder Erythrozyten	3,0
5.06 o	Gesamtprophyrine (Uroporphyrine und Coproporphyrine)	10,0
5.07 o	Porphobilinogen	10,0
5.08 o	Deltaaminolävulinsäure (ALA)	15,0
5.09 o	5-Hydroxyindolessigsäure	15,0
5.10 +	Mikroalbumin	2,0
5.11 o	Gesamteiweißbestimmung	1,5
5.12 o	Elektrophorese der Harnproteine	10,0
	<i>nur bei Verdacht auf Paraproteinämie und erhöhter Eiweiß-Ausscheidung verrechenbar</i>	
5.13 +	Glukose	1,5
5.14 o	Harnstoff oder Reststickstoff oder BUN	1,5
5.15 o	Kreatinin	1,5
5.16 o	Harnsäure	1,5
5.17 o	Natrium	1,5
5.18 o	Kalium	1,5
5.19 o	Kalzium	1,5
5.20 o	Chloride	1,5
5.21 o	Phosphor	1,5
5.22 o	Kupfer	25,0
5.23 +	Pankreasamylase oder Alpha-Amylase	2,0
5.24 o	Lysozym	15,0
	Katecholamine - siehe Gruppe 14	

Gruppe 6: Konkrementuntersuchungen

6.01 o	Chemische Analyse eines Harnkonkrementes	15,0
--------	--	------

Gruppe 7: Stuhluntersuchungen

7.01 +	Stuhluntersuchung: makroskopische und mikroskopische Beschreibung, Nahrungsreste (Fett, Stärke, Muskelfasern), Blut, Parasiten	10,0
7.02	Stuhl auf okkultes Blut (3mal; inkl. Testbriefchen)	2,0
7.03 o	Stuhl auf Protozoen einschließlich Heidenhainfärbung	10,0
7.04 o	Stuhl auf Darmparasiten und/oder deren Eier mit Anreicherung	10,0

Gruppe 8: Sekretuntersuchungen

8.01 + L	Sputum: makroskopische Beschreibung, Nativpräparat, Gram, Ziehl-Neelsen oder Auraminfärbung nach Anreicherung	5,0
	<i>nicht neben Pos. 8.02 verrechenbar</i>	

Pos. Nr.	Punkte
8.02 + L	Färbepreparat auf Tbc nach Anreicherung 8,0 <i>nicht neben Pos. 8.01 verrechenbar</i>
8.03 o	Mikroskopische Untersuchung von Sekreten der Geschlechtsorgane (nativ auf Trichomonaden und Pilze), Gramfärbung (Bakterien und Pilze), erste Stelle 5,0
8.04 o	Jede weitere Stelle 4,0 <i>höchstens 2 weitere pro Patient und pro Quartal verrechenbar</i> Gonokokken-Nachweis - siehe Gruppe 12 Chlamydien-Nachweis - siehe Gruppe 12 Abstrichpräparat zum Nachweis von Bakterien, Pilzen, Chlamydien, Mykoplasmen, Viren o. ä. mittels Immunfluoreszenz oder Elisatest - siehe Gruppe 12
8.05 o G,U	Spermogramm: Spermatozoenbeurteilung auf Gesamtzahl, Morphologie, Beweglichkeit, pH-Wert und Verflüssigungszeit..... 15,0
8.06 + D,G,U	Spirochätenuntersuchung (Dunkelfeld) 5,0

Gruppe 9: Punktatuntersuchungen

9.01	Punktionsflüssigkeit: makroskopische Beschreibung, Sediment nativ, spez. Gewicht, Gramfärbung 5,0 <i>nicht neben Pos. 9.02 verrechenbar</i>
9.02	Sediment nativ und Färbepreparat 5,0 <i>nicht neben Pos. 9.01 verrechenbar</i>
9.03	Bestimmung der Zellzahl 5,0
9.04	Mikroskopischer Kristallnachweis 5,0
9.05	Zytologische Beurteilung von Punktionsflüssigkeiten 5,0
9.06 o	Albumin 2,0
9.07 o	Gesamteiweiß-Bestimmung 2,0
9.08 o	Glukose 2,0
9.09 o O	Harnsäure 2,0
9.10 o	LDH 2,0
9.11 o	CRP (C-reaktives Protein) quantitativ 3,5

Gruppe 10: Blutgruppenserologie

10.01 o	Blutgruppenstatus: AB0-System und Rhesusfaktor 15,0 <i>nur mit Begründung, z. B. vor Operationen, bei Schwangerschaft verrechenbar</i>
10.02 o	3-Stufen-Antikörpersuchtest inkl. Coombstest und Enzymtest 15,0
10.03 o	Coombstest direkt 7,0
10.04 o	Coombstest indirekt 15,0
10.05 o	Kälteagglutinationsreaktion 6,0
10.06 o	Rhesusuntergruppen bei Anti-D negativen Schwangeren 11,0 <i>nur bei Erstschwangerschaft verrechenbar</i>
10.07 o	Rhesusantikörperbestimmung (Immunkörpertitration) 13,0 <i>nur bei rhesusnegativen Schwangeren verrechenbar</i>
10.08 o	Antikörperdifferenzierung bei positivem Antikörpersuchtest (Pos. Nr. 10.02) 24,0

Gruppe 11: Immunologisch-serologische Untersuchungen

Pos. Nr.	Punkte
11.01 o	Immunelektrophorese oder Immunfixation 25,0 <i>nur bei M-Gradienten in der Serumelektrophorese verrechenbar</i>
11.02 o	Kappa- und Lambdaketten 14,0
11.03 o	Haptoglobine 7,0
11.04 o	Coeruloplasmin 10,0
11.05 o	Alpha-1-Antitrypsin 4,0
11.06 o	Alpha-2-Makroglobulin 7,0
11.07 o	Diagnosespezifischer Tumormarker (ausgenommen PSA, Pos. Nr. 11.42) 14,5 <i>nur zur Verlaufskontrolle von gesicherten malignen Tumoren, höchstens 2 Marker pro Patient und pro Quartal verrechenbar</i>
11.08 o	Kombinierte Hepatitis-B-Untersuchung (HBs-Antigen und HBc-Antikörper) 20,0
11.09 o	HBs-Antigen 10,0
11.10 o	HBs-Antikörper 10,0
11.11 o	HBc-Antikörper 10,0
11.12 o	HBc-IgM-Antikörper 13,0 <i>nur nach durchgeführtem Suchtest = Pos. 11.08 mit Begründung verrechenbar</i>
11.13 o	HBe-Antigen 13,0 <i>nur nach durchgeführtem Suchtest = Pos. 11.08 mit Begründung verrechenbar</i>
11.14 o	HBe-Antikörper 13,0 <i>nur nach durchgeführtem Suchtest = Pos. 11.08 mit Begründung verrechenbar</i>
11.15 o	HAV-Antikörper 10,0
11.16 o	HAV-IgM-Antikörper 13,0 <i>nur bei positivem HAV-Antikörpertest verrechenbar</i>
11.17 o	Lipoid-Antigentest auf Lues (VDRL) 5,0
11.18 o	TPHA-Test 5,0
11.19 o	Indirekter Immunfluoreszenz-Test auf Lues (FTA-ABS) 12,5
11.20 o	19 S (IgM) FTA-ABS-Test 12,5
11.21 +	RF (Rheumafaktor)-Test-Objektträger-test qual. 3,5
11.22 o	RF (Rheumafaktor)-Test immunologisch 3,5
11.23 +	Antistreptolysin-O-Objektträger-test qual. 3,5
11.24 o	Antistreptolysin-O-Test mit Titerbestimmung 3,5
11.25 +	CRP (C-reaktives Protein)-Test-Objektträger-test qual. 3,5
11.26 o	CRP (C-reaktives Protein)-Test immunologisch 3,5
11.27 o	Waalser Rose mit Titerbestimmung 3,5 <i>nur bei positivem Rheumafaktor verrechenbar</i>
11.29 o	Reaktion nach Paul Bunnell, Hanganutziu-Deicher 15,0
11.30 +	Mononukleosetest als Objektträger-test 5,0
11.31 + G	Immunologischer Schwangerschaftstest 1,1 <i>nur bei Verdacht auf Extrauterin-gravidität oder Blasenmole verrechenbar</i>
11.32 o	Immunglobuline (IgA, IgG, IgM) 5,0

Pos. Nr.		Punkte
11.33 o	IgE	7,0
11.34 o	Suchtest auf mind. 6 Allergene	32,0
	<i>bei positivem Suchtest (11.33) verrechenbar</i>	
11.35 o	Anti-Nukleäre-Antikörper (ANA)	13,0
11.36 o	Anti-DNS	13,0
11.37 o	Hepatitis C AK (IgG oder IgM)	10,0
11.38 o	Allergeneinzeltest (höchstens 2 Einzeltests) je	15,0
11.39 o	Mitochondriale Antikörper	13,0
11.40 o	Mikrosomale Antikörper	11,0
11.41 o	Thyreoglobulin Antikörper	14,5
11.42 o	PSA	7,0
	<i>zur Verlaufskontrolle von gesicherten malignen Tumoren, höchstens einmal pro Patient und pro Quartal verrechenbar, in anderen Fällen nur bei Männern über 45 bzw. hereditärer Prädisposition über 40 Jahren höchstens einmal pro Jahr verrechenbar</i>	

Gruppe 12: Mikrobiologisch-serologische Untersuchungen

12.01	Nativpräparat	3,0
12.02 + L	Färbepreparat (Gram usw.), außer auf Tbc	3,0
12.03 + L	Färbepreparat auf Tbc nach Anreicherung	5,0
12.04 o	Abstrichpräparat zum Nachweis von Bakterien, Pilzen, Chlamydien, Mykoplasmen, Viren o. ä. mittels Immunfluoreszenz- oder Elisatest	15,0
12.05 o	Kultur auf Bakterien aerob, einschließlich Erregeridentifikation und aller Färbepreparate	10,0
12.06 o D	Kultur auf Bakterien anaerob, einschließlich Erregeridentifikation und aller Färbepreparate	10,0
12.07 o D	Kultur auf Pilze, einschließlich Erregeridentifikation und aller Färbepreparate	10,0
12.08 o	Kultur auf Mykoplasmen	11,0
12.09 o	Kultur auf Protozoen	11,0
12.10 o	Subkultur bei Vorliegen mehrerer Erreger, je	7,0
	<i>höchstens 2 Subkulturen verrechenbar</i>	
12.11 o	Kultur auf Tbc, einschließlich aller Färbepreparate	20,0
12.12 + D,U	Keimzahlbestimmung mittels Harnkultur auf Objektträger (Mittelstrahl- oder Katheterharn)	4,0
12.13 o	Antibiogramm: Prüfung der Erregerempfindlichkeit auf Antibiotika bzw. Chemotherapeutika (mindestens 10 zu prüfende Substanzen), je Erreger	15,0
12.16 o	Brucella AK KBR	8,0
12.17 o	Chlamydien-Antigen (EIA, IFT)	10,0
12.18 o	Echinokokken KBR	8,0
12.19 o	Gruber-Widal (O- u. H-Antigene)	8,0
12.20 o	HIV-AK (Elisa)	10,0
12.21 o	HIV-Western-Blot oder IFT	35,0
	<i>nur bei positivem HIV-Test verrechenbar</i>	
12.22 o	Malaria - AK-Nachweis, dicker Tropfen	10,0

Pos. Nr.	Punkte
12.23 o	Röteln HHT (nur bei Schwangerschaft verrechenbar) 8,0
12.24 o	Röteln IgG- oder IgM-AK (EIA), je 15,0 <i>nur bei Verdacht auf frische Infektion in der Schwangerschaft verrechenbar</i>
12.25 o	Toxoplasmose IIFT 15,0
12.26 o	Toxoplasmose KBR 8,0 <i>nicht als Mutter-Kind-Pass-Untersuchung verrechenbar</i>
12.27 o	Toxoplasmose IgG- oder IgM-AK (EIA) 15,0 <i>nicht als Mutter-Kind-Pass-Untersuchung verrechenbar</i>
12.28 o	Zystizerkosen KBR 8,0
12.29 o	Blutkultur, einschließlich aller Nährmedien und Färbepreparate 20,0
12.30 o	Adeno-Viren KBR 8,0
12.31 o	Adeno-Viren IgG oder IgM AK, je 11,5
12.32 o	Amöben-AK 15,0
12.33 o	Bilharziose (Schistosomiasis)-IFT oder EIA 15,0
12.34 o	Bilharziose (Schistosomiasis)-HHT 15,0
12.35 o	Campylobakter KBR 8,0
12.36 o	Candida alb. HAT 8,0
12.37 o	Candida alb. IgG oder IgM AK (IFT), je 15,0
12.38 o	Chlamydien-IgG oder IgM Antikörper (EIA, IFT), je 11,5
12.39 o	Coxsackie-B KBR 8,0
12.40 o	Echinokokken HAT 10,0
12.41 o	Enteroviren KBR 8,0
12.42 o	Echoviren KBR 8,0
12.43 o	Epstein-Barr V.KBR 8,0
12.44 o	Epstein-Barr V.-IgG oder IgM Antikörper (IFT, EIA), je 15,0
12.45 o	FSME HHT 10,0
12.46 o	FSME-IgM oder IgG AK (EIA), je 15,0
12.47 o	Gonokokken-Antigen (EIA) 15,0
12.48 o	Herpes simplex IgG oder IgM-AK (EIA), je 15,0
12.49 o	Influenza A KBR 8,0
12.50 o	Influenza A-IgG oder IgM-AK (IFT, EIA), je 15,0
12.51 o	Influenza B KBR 8,0
12.52 o	Influenza B-IgG oder IgM-AK (IFT, EIA), je 15,0
12.53 o	Leptospiren (KBR, Aggl. T) 10,0
12.54 o	Legionella KBR 8,0
12.55 o	Listerien KBR 8,0
12.56 o	Leishmaniose KBR, HAT 10,0
12.57 o	Malaria-AK (IFT) 15,0
12.58 o	Masern IgG- oder IgM-AK (EIA), je 15,0
12.59 o	Mumps IgG- oder IgM-AK (EIA), je 15,0
12.60 o	Ornithose KBR 8,0
12.61 o	Pertussis KBR 8,0
12.62 o	Pertussis IgG- oder IgM-AK (IFT, EIA), je 15,0
12.63 o	Picornavirus KBR 8,0
12.64 o	Qu-Fieber KBR 8,0
12.65 o	Rota Viren KBR 8,0

Pos. Nr.		Punkte
12.66 o	Trichinose KBR	8,0
12.67 o	Trichinose IFT, EIA	15,0
12.68 o	Tularämie (KBR, Agg. T)	15,0
12.69 o	Varicellen-Zoster KBR	8,0
12.70 o	Varicellen-Zoster IgG- oder IgM-AK (EIA), je	15,0
12.71 o	Yersinia KBR	8,0
12.72 o	Zytomegalie KBR	8,0
12.73 o	Zytomegalie IgG- oder IgM-AK (EIA), je	15,0
12.74 o	Zystizerkosen IFT	10,0
12.75 o I,C	Helicobacter pylori AK-Nachweis	15,0
	<i>nicht gemeinsam mit einer Gastroskopie verrechenbar</i>	
12.76 o	Borrelien IgG oder IgM AK	15,0

Gruppe 13: Konzentrationsbestimmungen von Pharmaka und Drogen

13.01 o	Antikonvulsiva (nur bei Epilepsiebehandlung)	10,0
	<i>höchstens 2 Bestimmungen pro Patient und pro Quartal verrechenbar</i>	
	Lithium - siehe Gruppe 3	
13.02 o	Herzglykoside: Digoxin oder Digitoxin	10,0
13.06 o	Theophyllin	10,0

Gruppe 14: Hormone

14.01 o	Gesamt-T4 oder freies T4	6,0
	<i>nur anforderbar bei bestehender Schilddrüsenerkrankung oder Therapie- verlaufskontrolle, nicht für Schilddrüsenprimärdiagnostik</i>	
14.02 o	Gesamt-T3 oder freies T3	6,0
	<i>nur anforderbar bei bestehender Schilddrüsenerkrankung oder Therapieverlaufskontrolle, nicht für Schilddrüsenprimärdiagnostik</i>	
14.03 o	TSH	5,4
	TRH Test (TSH basal und nach Stimulation - siehe Gruppe 15)	
14.04 o	Chorion-Gonadotropin (Beta-HCG)	10,0
14.05 o	Aldosteron	20,0
14.06 o	Cortisol	10,0
14.07 o	Follikelstimulierendes Hormon (FSH)	7,0
14.08 o	Katecholamine im Serum (Adrenalin, Noradrenalin, Dopamin), je	25,0
	<i>höchstens zwei verrechenbar</i>	
14.09 o	Katecholamine und deren Metaboliten im Sammelharn (z. B. Vanillinmandelsäure, Methanephine, freie Katecho- lamine, Homovanillinsäure, Dopamin), je	18,0
	<i>höchstens 2 verrechenbar</i>	
14.10 o	17-Ketosteroide im Harn	18,0
14.11 o	17-OH-Kortikosteroide im Harn	18,0
14.12 o	Luteinisierendes Hormon (LH)	7,0
14.14 o	Östradiol	8,0
14.15 o	Gesamt-Östriol oder freies Östriol	8,0
14.16 o	Parathormon	22,0
14.17 o	Plazenta-Laktogen (HPL)	10,0

Pos. Nr.	Punkte
14.18 o	Pregnanndiol im Harn 10,0
14.19 o	Progesteron 8,0
14.20 o	Prolaktin 7,0
14.21 o	Testosteron 8,0
14.22 o	Wachstumshormon (STH) 20,0

Bestimmungen von Sexualhormonen dürfen nicht zur Verlaufsbeobachtung einer normalen Schwangerschaft eingesetzt werden.

Gruppe 15: Funktionsproben

15.01 +	Oraler Glucose-Toleranztest oder Tagesprofil (mindestens drei Blut- und Harnzuckerbestimmungen) 5,0
15.02 + U	Kreatinin-Clearance endogen 5,0
15.03 o	TRH Test (TSH basal und nach Stimulation) 18,0

Gruppe 16: Histologie - Zytologie

16.01 o	Histologische Untersuchung, Serienschnitte einer Probe (mindestens sechs Schnitte), für jedes untersuchte Organ 10,0
16.02 *)	Zytodiagnostik (ausgenommen gynäkologisch), pro Untersuchung ohne Rücksicht auf die Zahl der Präparate 7,0 zytologische Beurteilung von Punktionsflüssigkeiten - siehe Gruppe 9
16.03 *)	Gynäkologische Zytodiagnostik (Papanicolaou), pro Untersuchung ohne Rücksicht auf die Zahl der Präparate 7,6
16.04 o	Gefrierschnitt 5,0

*) Ab 1.1.1985 ist die Verrechenbarkeit der Positionen 16.02 und 16.03 an den Nachweis der praktischen Ausbildung auf dem Gebiet der Zytodiagnostik im Sinne der Verordnungen des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz vom 8.6.1983, BGBl. Nr. 328 und 329, gebunden. Der Nachweis ist gegenüber der Ärztekammer zu erbringen. Fachärzte für Med.-chem. Labordiagnostik, Fachärzte für Pathologie, Fachärzte für Lungenkrankheiten und Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit der Zusatzbezeichnung „Zytodiagnostik“ haben keinen Nachweis zu erbringen. Jene Vertragsärzte, die vor dem 1.1.1985 tatsächlich zytodiagnostische Leistungen abgerechnet haben, bleiben weiterhin in diesem Umfang zur Abrechnung dieser Leistungen berechtigt.

Gruppe 18: Entnahme von Untersuchungsmaterial

18.01 o	Blutentnahme aus der Vene 3,0
18.02 o	Blutentnahme aus der Vene bei Kindern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr 5,0
18.03 o	Sekretabnahme bei der Frau aus dem Urogenitaltrakt 3,0 <i>1 mal pro Patientin und pro Quartal verrechenbar</i>
18.04 o	Abstrich je Abnahmestelle 3,0
18.05 o	Sekretabnahme beim Mann aus der Urethra 3,0
18.06 o	Katheterismus der männlichen Harnblase 7,0
18.07 o	Katheterismus der weiblichen Harnblase 5,0
18.08 o	Abnahme und Fixierung für zytologische Untersuchungen 3,0
18.09 o	Entnahme von Untersuchungsmaterial am Krankenbett 10,0

E. Tarif für Röntgendiagnostik und Röntgentherapie durch Fachärzte für Radiologie

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Dieser Tarif gilt nur für Vertragsfachärzte für Radiologie.

Die technische Einrichtung der Vertragsfachärzte für Radiologie muss den jeweils geltenden Bestimmungen der Österreichischen Ärztekammer entsprechen.

Die Inanspruchnahme eines Vertragsfacharztes für Radiologie kann nur auf Grund einer Zuweisung durch den Vertragsarzt erfolgen, wobei der Zweck der Untersuchung zu präzisieren ist; **Ausnahmefälle** (ärztlich notwendige Überschreitungen des Ausmaßes der Leistungen) **sind zu begründen**.

Die Kosten sämtlicher in der Röntgendiagnostik erforderlichen Kontrastmittel sind in den Unkosten nicht inbegriffen, sondern werden von der VAEB getragen. Soweit Röntgenkontrastmittel nicht im Wege eines im jeweiligen Bundesland bestehenden Pools in natura beigelegt werden, werden sie vom Radiologen dem Patienten auf Kassenrezept verschrieben oder unter Zugrundelegung des Großpackungspreises mit der VAEB abgerechnet.

Zahnaufnahmen werden bis zu fünf Aufnahmen je Behandlungsfall in einem Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Monaten bewilligungsfrei honoriert. Ergibt sich im Zuge einer Zahnbehandlung oder bei Überweisung durch einen Vertrags(fach)arzt die Notwendigkeit der Erstellung eines Zahnröntgenstatus, so ist dies medizinisch zu begründen. Ein Zahnröntgenstatus ist nur einmal jährlich verrechenbar.

Alle getätigten Leistungen sind unter Verwendung der aus dem Tarif ersichtlichen textlichen Bezeichnung unter Angabe der Positionsnummern zu verrechnen, andernfalls werden in Zweifelsfällen die Leistungen nach der jeweils niedrigeren Position honoriert. Bei Verrechnung von Röntgentherapie ist die Zahl der durchgeführten Sitzungen anzugeben.

Werden mehrere Röntgenleistungen am gleichen Tag durchgeführt, gebührt für die erste röntgenologische Leistung das Honorar nach Pos. Nr. R 1a. Für jede weitere röntgenologische Leistung, wie Aufnahme, Durchleuchtung bzw. Motilitätsprüfung, wird das Honorar nach Pos. Nr. R 1b verrechnet.

Für die Magendurchleuchtung (Pos. Nr. R 3c) wird das Honorar für vier röntgenologische Leistungen vergütet. Mehrphasenaufnahmen bis je 4 Aufnahmen sowie Zahnaufnahmen bis je 3 Aufnahmen werden hinsichtlich des Honorars als eine röntgenologische Leistung gewertet.

RÖNTGENDIAGNOSTIK Honorar

1. Grundhonorar

Pos. Nr.	Punkte
R 1a Erste röntgenologische Leistung	12
R 1b Weitere röntgenologische Leistung am gleichen Tage	8

2. Sonderleistungen

Pos. Nr.	Punkte
R 2a	Darminlauf mit Kontrastmittel 6
R 2b	Fistelfüllung 3
R 2c	Füllung der Blase 4
R 2d	Intramuskuläre Injektion 1
R 2e	Intravenöse Injektion 3
R 2f	Subcutane Injektion 1
R 2g	Zuschlag für Infusionsuntersuchungen (Infusionsurographie, Cholangiographie) 30
R 2h	Zuschlag für lang dauernde Untersuchungen (i. v. Pyelographie, i. v. Cholangiographie, Irrigoskopie, Tomographie) 10 <i>Falls andere im Zusammenhang mit der Durchführung einer Röntgenuntersuchung erforderliche Sonderleistungen durch den Facharzt für Radiologie erbracht werden, sind sie nach dem Tarif für praktische Ärzte und Fachärzte verrechenbar.</i>

Unkosten

3. Durchleuchtungen und Zuschläge

Pos. Nr.	Euro
R 3a	Durchleuchtung ohne Kontrastmittel 6,64
R 3b	Durchleuchtung mit Kontrastmittel (außer Magen) 7,74
R 3c	Magendurchleuchtung mit Kontrastmittel einschließlich der Motilitäts- prüfungen (Pos. Nr. R 3b + 3 x Pos. Nr. R 3e) 16,73
R 3d	Durchleuchtung mit Kontrasteinlauf 10,18
R 3e	Motilitätsprüfung (soweit nicht in R 3c enthalten) 2,98
R 3f	Zuschlag zur Position R 3a und R 3e für dosissparende Durchleuchtung mittels elektronischer Geräte 4,83
R 3g	Zuschlag zur Position R 3b, R 3c und R 3d für dosissparende Durchleuchtung mittels elektronischer Geräte 5,81
R 3h	Zuschlag für die Mammographie (max. 6 Aufnahmen), pro Aufnahme 5,81

4. Aufnahmen

R 4a	Format 9 x 12 4,32
R 4b	Format 13 x 18 6,29
R 4c	Format 18 x 24 8,00
R 4d	Format 15 x 40 10,18
R 4e	Format 24 x 30 11,35
R 4f	Format 30 x 40 13,14
R 4g	Format 35 x 35 14,38
R 4h	Zahnfilm 2,57
R 4i	Format 35 x 43 15,57
R 4j	Format 30 x 90 25,11
R 4k	Format 20 x 40 11,71

5. Mehrphasenaufnahmen:

R 5a	Format 2 x 9/12 (wie 1 x 18/24) 8,00
------	--

RÖNTGENTHERAPIE**Anmerkung:**

1. Von den ausgewiesenen Tarifsätzen gelten 40% als Honoraranteil, 60% als Unkosten. Die Tarifsätze gelten pro Stelle. Bei den mit x) gekennzeichneten Indikationen gelangen mindestens zwei Stellen zur Verrechnung.
 - a) „Sitzung“ ist die einmalige Bestrahlung eines Feldes.
 - b) „Stelle“ ist das erkrankte Organ.
 Beispielsweise gilt als Stelle:
 Ein Tumor mit den benachbarten regionären Drüsen (Mamma, Uterus).
 Jedes große Gelenk (eine Hand, ein Fuß etc.).
 Jeder Wirbelsäulenabschnitt (HWS., BWS., LWS.).
 Bei herdförmigen Erkrankungen, z. B. der Haut, richtet sich die Zahl der zu verrechnenden Stellen nach der Zahl der notwendigen Felder.
2. Falls bei Durchführung einer Röntgentherapie die im Tarif festgesetzte Mindestzahl der Sitzungen nicht erreicht wird, sind Honorar und Unkosten im Verhältnis der tatsächlich durchgeführten Leistungen zum Mittelwert der im Tarif vorgesehenen Zahl der Sitzungen zu kürzen.
3. Falls die Zahl der durchgeführten Sitzungen die im Tarif vorgesehene Zahl überschreitet, sind Honorar und Unkosten zum Mittelwert der im Tarif vorgesehenen Zahl der Sitzungen zu erhöhen.

9. Tarifgruppe I: €28,87

Pos. Nr.	Indikation	Zahl der Sitzungen pro Stelle	Max. Zahl der Serien pro Jahr
R 9a	Akne	2-6	4
R 9b	Blepharoconjunctivitis	2-6	4
R 9c	Congelatio der Hände oder der Füße	2-6	4
R 9d	Ekzem, chronisch oder mykotisch	2-6	4
R 9e	Entzündung der Haut oder Subcutis (Dermatitis, Ekzem usw.)	2-6	4
R 9f	Encephalitis chronica	2-6	4
R 9g	Epididymitis	2-6	4
R 9h	Epilepsie	2-6	4
R 9i	Erysipel	2-6	4
R 9k	Erythema induratum Bazin	2-6	4
R 9l	Furunkel, Karbunkel, unspezifisches Lymphom	2-6	4
R 9m	Intertrigo	2-6	4
R 9n	Lichen Vidal und Ruber planus	2-6	4
R 9o	Migräne	2-6	4
R 9p	Mikuliczsche Erkrankung	2-6	4
R 9q	Mykosis fungoides	2-6	4
R 9r	Paronychie	2-6	4
R 9s	Periodontitis	2-6	4

Pos. Nr.	Indikation	Zahl der Sitzungen pro Stelle	Max. Zahl der Serien pro Jahr
R 9t	Perniones	2-6	4
R 9u	Poliomyelitis	2-6	4
R 9v	Pruritus.....	2-6	4
R 9w	Psoriasis mit Thymus	2-6	4
R 9x	Scropholuderma	2-6	4
R 9y	Thymushyperplasie	2-6	4
R 9z	Kleinstdosenbestrahlung	2-6	4

10. Tarifgruppe II: €43,37

R 10a	Agranulocytose	6	3
R 10b	Aktinomykose der Haut	3-4	5
R 10c	Arthritis, Arthrose, Bursitis und Periarthritis kleiner Gelenke	4-6	4
R 10e	Entzündungsbestrahlung mitteltiefer Organe	4-6	3
	(Calcaneussporn, Panaritium, Sinusitis, Thyreoiditis, Epicondylitis, Myositis, Periostitis, Parotitis, Phlegmone, Tendinitis, Prostatitis, Periproctitis, Fistelbestrahlung)		
R 10f	Entzündliche Erkrankungen des Bulbus und Glaukom	6-8	3
R 10g	Epilation (ganzes Gesicht 5 Stellen, ganzer Kopf 6 Stellen)	1	1
R 10h	Hochdruck, Angina pectoris (Hypophysen-Zwischenhirnbestrahlung)	6	2
R 10i	Mastitis acuta	3-6	3
R 10k	Metrorrhagie (Leber- und Milzbestrahlung)	3	3
R 10l	Morbus Werlhof	3	2
R 10m	Neuralgie und Neuritis	4-6	3
R 10n	Pneumonia chron. (verzögerte Lösung)	4-6	2
R 10o	Schweißdrüsenentzündung	4-6	3
R 10p	Tbc der Haut	3-4	4
R 10q	Tbc der Lymphknoten	2-6	4
R 10r	Tbc der Sehnscheiden, Knochen und Gelenke	4-6	4
R 10s	Tbc des Kehlkopfes	6	4
R 10t	Tbc des Urogenitaltraktes	4	4
R 10u	Thrombophlebitis	4-6	3
R 10v	Warzen (auch multiple)	2-6	2
R 10w	Condylomata accuminata	3-4	3
R 10x	Alopecia areata	5	3
R 10y	Angiome (außer Wirbelangiome)	2-4	3
	<i>Diese Position kann mit weniger als 4 Sitzungen nur abgerechnet werden, wenn innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten keine weitere Bestrahlung durchgeführt wird.</i>		

11. Tarifgruppe III: €53,02

R 11a	Aktinomykose, mitteltiefer und tiefer Sitz	3-4	5
R 11b	Asthma bronchiale	6	3

Pos. Nr.	Indikation	Zahl der Sitzungen pro Stelle	Max. Zahl der Serien pro Jahr
R 11c	Clavus	2	3
R 11d	Herpes zoster	4-6	3
R 11e	Hyperhidrosis localis	3	3
R 11f	Leukämie (Milz oder Drüsen)	3-5	4
R 11g	Mastopathia cystica, Gynäkomastie	4-6	3
R 11h	Morbus Basedow, Hyperthyreose	3-6	3
R 11i	Morbus Paget und Bechterew	4-6	2
R 11k	Morbus Raynaud (Versuch)	3	2
R 11l	Narbenkeloid, Dupuytren'sche Kontraktur, Induratio penis plastica	2-3	3
R 11m	Osteomyelitis	4-6	4
R 11n	Sympathicusbestrahlung	4-6	3
	(Gastrointestinaler Symptomenkomplex nach Magen- resektion, Ulcus ventriculi aut duodeni chron., Claudicatio intermittens)		
R 11o	Syringomyelie, Multiple Sklerose	2-4	3
R 11p	Tbc des Darmes	6	4
R 11q	Tonsillarhypertrophie und Tonsillitis chron. (nur bei kontraindizierter Tonsillektomie, z. B. bei schweren Vitiën oder Hochdruck)	3	3
R 11r	Arthritis, Arthrose, Bursitis und Periarthritis großer Gelenke oder Spondylose	4-6	4

12. Tarifgruppe IV: €86,66

R 12a	Hirndrucksymptome (Bestrahlung des Plexus chorioideus)	3	3
R 12b	Lymphogranulomatose	3-6	4
R 12c	Epulis, Brauner Tumor	6	3
R 12d	Prostatahypertrophie (bei kontraindizierter Operation)	6-8	3
R 12e	Tbc peritonei	2	4

13. Tarifgruppe V: €105,88

R 13a	Hochdruck, Angina pectoris (Nebennierenbestrahlung)	4	3
R 13b	Kastrationsbestrahlung	4	2
R 13c	Leukämie, Fernbestrahlung	8	3
R 13d	Lympho-, Leukosarcomatose, Retothelsarcomatose	6	3
R 13e	Myoma uteri, Endometriose	4	3
R 13f	Papillomatose des Larynx	8	2
R 13g	Polycythämie	8	2
R 13h	Totalbestrahlung nach Mallet	10	2

14. Tarifgruppe VI: €110,79

R 14a	Bestrahlung aller bösartigen Erkrankungen der Haut, Lippen, Wangenschleimhaut ausschließlich des Melano- blastoms (bei einseitiger Bestrahlung 50% des Tarifes)	2-10	3(4)
R 14b	Kraurosis vulvae	3	3

Pos. Nr.	Indikation	Zahl der Sitzungen pro Stelle	Max. Zahl der Serien pro Jahr
R 14c	Mykosis fungoides, generalisierte tumoröse Form	3	4
R 14d	Wirbelhaemangiome	6-10	4
	<i>es gelangen mindestens 2 Stellen zur Verrechnung</i>		

15. Tarifgruppe VII: €158,86

R 15a	Bestrahlung aller Malignome, außer der unter R 14a erwähnten, einschl. der Haemoblastosen	8-12	4(5)
R 15b	Melanoblastoma mal.	10-20	3(4)

16. Tarifgruppe VIII: €264,83

R 16a	Bestrahlung aller Malignome, außer der unter R 14a erwähnten, einschl. der Haemoblastosen	13-24	3(4)
-------	--	-------	------

17. Tarifgruppe IX: €385,12

R 17a	Bestrahlung aller Malignome, außer der unter R 14a erwähnten, einschl. der Haemoblastosen	25-40	2(3)
-------	--	-------	------

18. Tarifgruppe X: €529,59

R 18a	Bestrahlung aller Malignome, außer der unter R 14a erwähnten, einschl. der Haemoblastosen	41-75	1(2)
-------	--	-------	------

Anmerkung:

Die bei den Tarifgruppen VI (R 14) - X (R 18) in Klammer angegebenen Maximalzahlen der Serien pro Jahr sind nur bei entsprechender medizinischer Begründung verrechenbar.

Nachsatz:

Zu den Tarifgruppen VII (R 15) - X (R 18) gelten folgende Zuschläge:

a) bei Gitterbestrahlung	25%
b) bei Bewegungsbestrahlung	50%
c) bei Hochvolt- oder Kobaltbestrahlung	75%
d) bei Kombination von b) und c)	125%

20. Buckybestrahlung

Pos. Nr.		Euro
R 20a	Pro Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Felder	8,50

21. Radiumtherapie

Die Honorierung der Radiumtherapie wird in einer besonderen Vereinbarung zwischen der VAEB und der ÖÄK festgesetzt.

22. Einmalige Ordination

R 22a	(z. B. Kontrolle nach Röntgen(Radium)therapie oder Begutachtung der Notwendigkeit einer Röntgen(Radium)therapie)	12 Punkte
-------	--	-----------

F. Vergütung des Materialverbrauches bei Gipsverbänden

die in der Ordination des Arztes oder in der Wohnung
des Kranken angelegt werden (M).

Zu A. SONDERLEISTUNGEN

1. Zu 27d (therap. Verbände), O 43i, O 44p

Hand und Unterarm

Pos. Nr.	Euro
M 1a Kinder bis zu 12 Jahren	4,90
M 1b Erwachsene und Kinder über 12 Jahre	7,74
Fuß und Unterschenkel	
M 1c Kinder bis zu 12 Jahren	7,21
M 1d Erwachsene und Kinder über 12 Jahre	11,02
Kniegelenk	
M 1e Kniegelenk	26,22

2. Zu 27e (therap. Verbände), O 43i, O 44p

Hand, Unter-, Oberarm

M 2a Kinder bis zu 12 Jahren	9,76
M 2b Erwachsene und Kinder über 12 Jahre	13,97
Fuß, Unter-, Oberschenkel	
M 2c Kinder bis zu 12 Jahren	16,08
M 2d Erwachsene und Kinder über 12 Jahre	34,25
Hals	
M 2e Halskrawatte	11,86

3. Zu 27f (therap. Verbände)

M 3a Obere Extremität mit Schultergürtel	49,48
M 3b Untere Extremität mit Becken (Entlastungsgips mit Gehbügel)	55,83
M 3c Schiefhalsgips mit Thorax	34,82

Zu B. OPERATIONSTARIF

4. Zu O 42e (Modellverbände)

M 4a Hand oder Fuß	1,86
M 4b Hand und Unterarm	3,65
M 4c Fuß und Unterschenkel	3,65
Hand, Unter-, Oberarm	
M 4d Kinder bis zu 12 Jahren	3,65
M 4e Erwachsene und Kinder über 12 Jahre	5,52

5. Zu O 42f (Modellverband)

M 5a Halskrawatte	5,52
-------------------------	------

6. Zu O 42g (Modellverband)

Pos. Nr.	Euro
M 6a Oberschenkel	5,52

7. Zu O 43e (Modellverbände)

M 7a Obere Extremität mit Schultergürtel	10,94
M 7b Untere Extremität mit Becken	17,51
Oberkörper	
M 7c Kinder bis zu 12 Jahren	10,94
M 7d Erwachsene und Kinder über 12 Jahre	17,51

8. Zu O 44f und O 45o

Gipsmieder

M 8a Kinder bis zu 7 Jahren	28,18
M 8b Kinder von 7 bis zu 12 Jahren	37,27
M 8c Erwachsene und Kinder über 12 Jahre	51,75
Gipsschale	
M 8d Kinder bis 1/2 Jahr	8,76
M 8e Kinder von 1/2 bis 1 Jahr	13,13
M 8f Kinder von 1 bis 2 Jahren	21,89

9. Zu O 44g und O 45o

Gipshose

M 9a bei Coxitis und Little	59,47
M 9b dasselbe bei Einbeziehung des zweiten Beines	74,43
bei Hüftgelenksluxation:	
M 9c Kinder bis 1/2 Jahr	21,84
M 9d dasselbe bei Einbeziehung des zweiten Beines	27,21
M 9e Kinder von 1/2 bis 1 Jahr	26,18
M 9f dasselbe bei Einbeziehung des zweiten Beines	32,77
M 9g Kinder von 1 bis 2 Jahren	36,27
M 9h dasselbe bei Einbeziehung des zweiten Beines	45,38

10. Zu O 45b

Gipsbett

M 10a Kinder bis zu 12 Jahren	35,36
M 10b Erwachsene und Kinder über 12 Jahre	70,61

ANHANG ZUR HONORARORDNUNG

1. Festsetzung des Punktwertes

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gesamtvertrages wird vereinbart:
Der Geldwert des einzelnen Punktes beträgt ab 1.3.2005:

- a) Abschnitt A.I. bis A.X. (Ausnahmen siehe unter b, c, d und e)
€ 0,7045
- b) Grundleistungen durch Ärzte für Allgemeinmedizin
€ 0,7277
- c) Grundleistungen durch Fachärzte für Innere Medizin
€ 0,9638
- d) Grundleistungen durch Fachärzte für Kinderheilkunde
€ 0,8624
- e) Grundleistungen durch Fachärzte für Anästhesiologie, Lungenkrankheiten
sowie Neurologie und Psychiatrie
€ 0,8283
- f) Abschnitt A.XI. und C. Physikalische Behandlung
€ 0,1000
- g) Abschnitt B. Operationstarif
€ 0,7045
- h) Abschnitt D. Laboratoriumsuntersuchungen
€ 1,8165
- i) Abschnitt E. Röntgen
€ 0,6411

2. Sonderleistungen für den Mutter-Kind-Pass

(gem. § 6 des Gesamtvertrages vom 1.4.1974 in der Fassung des jeweils
gültigen Zusatzprotokolles)

	ab
	1.1.2002
MU1 Erste Untersuchung der Schwangeren bis zur 16. Schwangerschaftswoche	€ 18,02
MU2 Zweite Untersuchung der Schwangeren zwischen der 17. und 20. Schwangerschaftswoche	€ 18,02
MU3 Dritte Untersuchung der Schwangeren zwischen der 25. und 28. Schwangerschaftswoche	€ 18,02
MU4 Vierte Untersuchung der Schwangeren zwischen der 30. und 34. Schwangerschaftswoche	€ 18,02

MU5	Fünfte Untersuchung der Schwangeren zwischen der 35. und 38. Schwangerschaftswoche	€18,02
MI1	Internistische Untersuchung der Schwangeren zwischen der 17. und 20. Schwangerschaftswoche	€11,55
MS1	Erste sonographische Untersuchung der Schwangeren zwischen der 18. und 22. Schwangerschaftswoche	€22,89
MS2	Zweite sonographische Untersuchung der Schwangeren zwischen der 30. und 34. Schwangerschaftswoche	€22,89
KN1	Untersuchung des Neugeborenen in der 1. Lebenswoche	€17,88
KU1	Erste Untersuchung des Kindes zwischen der 4. und 7. Lebenswoche	€21,80
KU2	Zweite Untersuchung des Kindes zwischen dem 3. und 5. Lebensmonat	€21,80
KU3	Dritte Untersuchung des Kindes zwischen dem 7. und 9. Lebensmonat	€21,80
KU4	Vierte Untersuchung des Kindes zwischen dem 10. und 14. Lebensmonat	€21,80
KU5	Fünfte Untersuchung des Kindes zwischen dem 22. und 26. Lebensmonat	€21,80
KU6	Sechste Untersuchung des Kindes zwischen dem 34. und 38. Lebensmonat	€21,80
KU7	Siebente Untersuchung des Kindes zwischen dem 46. und 50. Lebensmonat	€21,80
KU8	Achte Untersuchung des Kindes zwischen dem 58. und 62. Lebensmonat	€21,80
KO1	Orthopädische Untersuchung des Kindes zwischen der 4. und 7. Lebenswoche	€11,55
KH1	Hals-, Nasen-, Ohrenuntersuchung des Kindes zwischen dem 7. und 9. Lebensmonat	€17,95
KA1	Augenuntersuchung des Kindes zwischen dem 10. und 14. Lebensmonat	€17,95
KA2	Augenuntersuchung (fachärztliche) des Kindes zwischen dem 22. und 26. Lebensmonat	€21,80
KS1	Erste Ultraschalluntersuchung der Säuglingshüfte in der 1. Lebenswoche	€29,07
KS2	Zweite Ultraschalluntersuchung der Säuglingshüfte zwischen der 6. und 8. Lebenswoche	€29,07

3. Sonographische Leistungen

entfällt.

4. Medizinische Hauskrankenpflege

(Gemäß der Gesamtvertraglichen Vereinbarung vom 31.3.1993;
nicht verrechenbar für Vertragsärzte in Kärnten und Vorarlberg)

- H1 Betreuungshonorar für die Betreuung innerhalb von 28
Kalendertagen ab Einleitung der Hauskrankenpflege €72,6728
Betreuungshonorar für Verlängerung der Betreuung innerhalb
weiterer 28 Kalendertage
- H2 bei Verlängerung aufgrund desselben Krankheitsbildes €43,6037
- H3 bei Verlängerung aufgrund eines neuen oder zusätzlichen
Krankheitsbildes €65,4056
- H4 Betreuungshonorar für die Vertretung durch einen Vertragsarzt
im Fall der nachgewiesenen Verhinderung in der Dauer von
mindestens sieben zusammenhängenden Kalendertagen €32,7028
- Pro Hauskrankenpflegefall nur einmal verrechenbar.*
Wenn der Vertreter in einem Verlängerungszeitraum den Patienten
im Rahmen der „krankenhausersetzenden medizinischen Haus-
krankenpflege“ ausschließlich betreut, so gelten diese Tage nicht
als Vertretungstage. Dem Vertreter gebührt das für den Verlängerungs-
zeitraum vorgesehene Betreuungshonorar.
- H5 Legen einer Ernährungssonde €10,9009
*Einmal pro Hauskrankenpflegefall verrechenbar; eine weitere Ver-
rechnung nur mit Begründung.*
- H6 Chirurgische Intervention bei Dekubitus €10,9009
- H7 Verbandwechsel durch den Arzt (zur Versorgung großflächiger
Brandverletzungen, Rucksackverband, Desaultverband, spezielle
Kopfverbände nach größeren Kopfverletzungen bzw. chirurgischen
Eingriffen, Dachziegelverband mit Leukoplast bei Zehenfraktur,
spezielle Druckverbände bei Varizen und ähnlichem) € 7,2673

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:
Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau,
1061 Wien, Linke Wienzeile 48-52.
DVR: 24228